M. v. O.
Revol.
0.153.

3 57
Revol. o. 358

Annehmen oder Ablehnen?

Die

Verfassung

vom 3. Februar 1847,

beleuchtet

vom Standpunkte des bestehenden Rechts,

von

Heinrich Simon,
Königl. Preußischem Stadt=Gerichts=Rathe a. D.

Durch Wahrheit zur Freiheit,
Durch Freiheit zur Wahrheit.
Ulrich von Hutten.

Leipzig,
bei Georg Wigand.
1847.

Jedem Preußen gewidmet!

Vorwort.

„Wir baten Dich um Brod und Du giebst uns einen Stein!“ Das war unser schmerzerfüllter Ausruf, als wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar durchgelesen hatten.

Diesen Ausruf wird Jeder verstehen, der die Zustände seines Vaterlandes mit

dem Herzen erlebt. Er ist gerecht in Beziehung auf die Gabe; er würde ungerecht sein, wollte man ihn auf den Geber beziehen. Wir haben die Verpflichtung zu der Annahme, daß der König diese Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Darum aber wollen wir von dem übelberathenen Könige an den besser zu berathenden appelliren.

Mit dem Gesetze muß das Volk gehen, aber auch die Regierung. Dieses große Unternehmen, auf welches Preußen seit einem Menschenalter mit Sehnsucht harrt, beginnt gegen bestehendes

Recht und gegen bestehende Verfassung. Die Verordnungen vom 3. Februar d. J. nehmen dem Volke, ohne es zu hören, seine wenigen ständischen Rechte und legen der Krone Rechte bei, welche sie nie gehabt. Wir werden dies nachweisen und unsere Ansicht darlegen, wie das Volk sich hiergegen zu verhalten habe.

Diese Schrift geht von zwei Gesichtspunkten aus:

Mit dem Gesetze für Recht und Freiheit.

Wahrheit sagen in Liebe muß nicht

so erfüllt werden, daß man die halbe Wahrheit der Liebe und die halbe Liebe der Wahrheit opfere.

Breslau, am 14. Februar 1847.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Seite

Das preußische Volk ist berechtigt, die vom Könige am 3. Februar 1847 angeordnete ständische Verfassung anzunehmen oder abzulehnen. 13

Zweiter Abschnitt.

Wer hat hierüber die bindende Erklärung abzugeben? 41

Dritter Abschnitt.

Wie kann diese Erklärung nur ausfallen? . . . 58

Seite

Abtheilung I.

Was hat Preußen zu fordern ein Recht, und was hatte es daher zu erwarten? 59

Abtheilung II.

Was ist Preußen in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Februar d. J. geboten? . 101

§. 1. Das Patent vom 3. Februar und seine erklärte Absicht 101

§. 2. Die Fristen der Zusammenberufung der allgemeinen Landstände 112

§. 3. Die Art der Repräsentation des Volks in den allgemeinen Landständen und deren Folgen 116

§. 4. Die Mitwirkung der Vereinigten Landstände bei Staatsanleihen 129

§. 5. Die Mitwirkung der Vereinigten Landstände bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden 148

§. 6. Die Mitwirkung der Vereinigten Landstände bei der Steuerbewilligung, und das Recht der Krone auf die Domainen 152

§. 7. Die Berechtigung des Vereinigten Landtags in Betreff der Beaufsichtigung des Staatshaushalts 181

§. 8. Beirath der Vereinigten Stände in allen allgemeinen, das Personen- und Eigen-

Seite

thumsrecht, so wie die Steuern und ständischen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten . . 184

§. 9. Von dem Petitionsrechte der Vereinigten Landstände im Allgemeinen 187

§. 10. Von dem Zusammentritt der beiden Kammern und der alsdann stattfindenden Art der Stimmenzählung 190

§. 11. Von der zu Beschlüssen nöthigen Stimmenzahl und der itio in partes 194

§. 12. Die Geschäftsleitung und der Vorsitz auf den Vereinigten Landtagen 206

§. 13. Jedes Verhältniß des Volkes zu den Vereinigten Landständen aufgehoben 208

§. 14. Beschränkung des Petitionsrechts der Vereinigten Landtage 211

§. 15. Vertretung der Krone in der Versammlung der Vereinigten Landstände durch Beamte und das Geschäftsreglement 213

§. 16. Allgemeine Betrachtung über den Vereinigten ständischen Ausschuß, die ständische Deputation und deren Befugnisse 216

§. 17. Die Zusammensetzung des Vereinigten ständischen Ausschusses 222

§. 18. Die sonstigen Bestimmungen über den Vereinigten Ausschuß 234

Seite
§. 19. Die ständische Deputation für das Staats-schuldenwesen 249

Vierter Abschnitt.

Was muß geschehen? 261

Anhang.

Abdruck des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar 1847 in ihrem Zusammenhange . . . 306

Erster Abschnitt.

Das preußische Volk ist berechtigt, die vom Könige am 3. Februar dieses Jahres angeordnete ständische Verfassung anzunehmen oder abzulehnen.

Versehen mit der Ueberschrift eines „Patents" und dreier „Verordnungen," sämmtlich vom 3. Februar d. J. datirt, und unterzeichnet vom Könige und dem Staatsministerium, an dessen Spitze der Prinz von Preußen, sind im vierten Stücke der

Gesetzsammlung Anordnungen abgedruckt, welche die ständische Verfassung des preußischen Staates vollständig umgestalten.

Weder dem Volke im Allgemeinen, noch insbesondere seiner ständischen Vertretung, den acht Provinziallandtagen, ist dieses Vorhaben mitgetheilt worden, noch weniger haben sie ihre Zustimmung in diese Umgestaltung ertheilt. Es drängt sich daher einem Jeden sofort die Vorfrage auf:

Hat die Regierung das Recht, eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende ständische Verfassung ohne ständische Zustimmung durch einseitige Handlungen in beliebiger Weise umzuformen?

Hat die Regierung dies Recht, so sind jene Verordnungen gültig, unsere bisherige ständische

Verfassung ist alsdann seit dem 3. Februar als aufgelöst zu betrachten, und die ständischen Verhältnisse sind fortan nach den Verordnungen vom 3. Februar zu beurtheilen.

Steht der Regierung dies Recht nicht zu, so ist das Patent, so sind die Verordnungen vom 3. Februar durch ihre Gesetzesform noch nicht Gesetze geworden, vielmehr besteht alsdann die bisherige ständische Verfassung in voller Wirksamkeit fort und jene Verordnungen sind lediglich als Entwürfe der Regierung zu betrachten, die erst durch ihre Annahme Seitens des Volkes zur Preußischen Verfassung werden und bis dahin ohne alle praktische Gültigkeit sind, dergestalt, daß bis zu dieser Annahme ständische Verhältnisse lediglich nach der bisherigen Verfassung zu beurtheilen.

Diese Folge ist eine nothwendige. Verfassungswidrige Gesetze sind nur Scheingesetze. Kein Richter darf ein in verfassungswidriger Form errichtetes, oder die Staatsverfassung verletzendes Gesetz, wenn gleich es in verfassungsmäßiger Form publicirt worden, im Rechtsprechen anwenden; eben so wenig aber als die Beamten, ist das Volk an derartige Gesetze gebunden.*)

Die Entscheidung der gedachten Vorfrage kann zweifellos nur dahin erfolgen:

Die Preußische Regierung hat nicht das Recht, einseitig die bestehende ständische Verfassung aufzuheben.

So entscheidet die rechtliche Natur des

---

*) Vergleiche mein Preußisches Staatsrecht Th. I. Seite 65.

Verhältnisses, das heißt die gesunde Vernunft; so entscheidet die Preußische Verfassung; so entscheidet die Staats-Praxis und zwar sowohl die Praxis in anderen, insbesondere den deutschen Staaten, als die Staatspraxis in Preußen.

So entscheidet, sagten wir, die rechtliche Natur des Verhältnisses.

Die ständische Verfassung jeden Staates, sei es, welche es wolle, verleihe sie dem Volke bedeutende Rechte, oder unbedeutende Rechte, hat unter allen Umständen die Natur eines zwischen Krone und Volk bestehenden Vertrages. Das Verfassungswerk ist seiner Natur nach ein zweiseitiges Geschäft, ein Akt des wechselseitigen Gebens und Nehmens: nicht aber eine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick wider-

rufliche Verleihung. Eine bestehende ständische Verfassung hat diese Natur des Vertrages, gleichgültig, ob sie durch einen wirklichen Grundvertrag entstanden, wie, um in der neusten Zeit und bei Deutschland stehen zu bleiben, die Verfassung Würtembergs durch einen Vertrag der königlichen Kommissarien mit den ständischen Abgeordneten zu Stande gekommen ist*), — oder ob diese ständische Verfassung von einem absoluten Herrscher durch ein Grundgesetz dictirt worden. (Pactirte oder octroyirte Verfassungen.) Auch im letzten Falle ist die Verfassung in die Natur eines zweiseitigen, vertragsmäßigen Verhältnisses durch die An-

*) Vergleiche ferner eine große Zahl anderer Beispiele bei Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. 4te Ausgabe. Frankfurt a. M. 1840. S. 3. Note f.

nahme übergegangen, sei diese ausdrücklich, etwa in der ersten Ständeversammlung erfolgt, oder ergebe sich diese Annahme aus concludenten Handlungen. In der Natur des Vertrages ändert dies nichts.*)

Auch die octroyirte Verfassung kann den Rechtsgrund ihrer Gültigkeit nur in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des Volkes finden.

Bei uns ist die durch Verordnung vom 5. Juni 1823 gegebene provinzialständische Verfassung Seitens aller acht provinzialständischer Versammlungen bei ihrem ersten Zusammentritt durch ausdrückliche, dem Könige, zum Theil

*) Klüber a. a. O. §. 283. — Freiherr von Aretin und von Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 2te Ausg. Leipzig 1838. S. 11.

in Adressen, ausgesprochene Erklärungen angenommen und auf diese Weise in einen Vertrag umgestaltet worden.

Wo es sich nun um eine Veränderung der bestehenden Verfassung handelt, also um eine andere Eintheilung zwischen den Rechten des Volkes und der Krone, mithin von einem zweiseitigen Geschäfte: da kann nach der Natur der Dinge rechtlich weder das Volk allein, noch der König allein entscheiden, da ist rechtlich blos ein Uebereinkommen zwischen Krone und Volk möglich, denn nie kann im Wege einer einseitigen Handlung ein zweiseitiges Geschäft rechtlich abgeschlossen werden. Eine Person, die in ihrem Verhältnisse zu einer zweiten Person Rechte gewinnen oder verlieren will, kann dies nach der

Vernunft und nach dem Naturrechte nicht durch eine einseitige Erklärung bewirken, vielmehr gehört hierzu mit Nothwendigkeit auch die einwilligende Erklärung der gegenüberstehenden Person, die Rechte gewinnen oder verlieren soll.

Setzen wir nun den besten Fall, ein König gäbe einseitig seinem Volke eine Verfassung, die letzterem keines seiner bestehenden Rechte entzöge, wol aber bedeutende neue Rechte gäbe. Wäre das Volk gezwungen, diese neue Verfassung anzunehmen? Nein! Wohlthaten werden nicht aufgedrängt — das ist eine alte Rechtsregel. Niemand hat nöthig, sich Etwas schenken zu lassen. Will ein König seine unumschränkte Macht beschränken und er macht mit dieser Beschränkung dem Volke ein Geschenk, so ist mit dieser Gabe das Geschenk noch nicht abge-

schlossen. Das Volk will vielleicht das Geschenk nicht; der Fall ist möglich, ist im dänischen Königsgesetze vorgesehen. Das Volk ist berechtigt, wie jeder Privatmann, dem man gleichfalls die Freiheit seines Willens nicht nehmen kann, ob er ein Geschenk annehmen wolle oder nicht; man räumt dies Recht selbst dem Feinde ein.

Wenden wir diese allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall an. Der König giebt in den Verordnungen vom 3. Februar dem Volke eine ständische Verfassung, die dem Volke entweder neue ständische Rechte giebt oder bestehende ständische Rechte nimmt. Einer von beiden Fällen muß vorliegen, weil anderenfalls jene Anordnungen Alles beim Alten beließen. Jeder dieser Fälle kann aber nachgewiesenermaßen rechtlich nicht im Wege einseitig erlassener

Gesetze, sondern lediglich und ausschließlich im Wege vorgängigen Uebereinkommens mit dem Volke und dessen ständischen Organen, lediglich im Wege des Vertrages rechtlich begründet werden. So die Natur der Sache.

Wollte man aber selbst zu Unrecht einem einseitig gegebenen Grundgesetze nicht die Natur eines Vertrages einräumen, wollte man behaupten, das einseitig gegebene Gesetz könne einseitig wieder aufgehoben werden, es könne der König durch ein einseitig gegebenes Gesetz der Krone Rechte beilegen, dem Volke Rechte nehmen: so steht doch so viel fest, daß ein solches Gesetz alle Formen beobachten müßte, die nach der betreffenden Verfassung zur Entstehung eines gültigen Gesetzes nöthig sind.

Es läßt sich aber mit juridischer Evidenz nachweisen, daß bei Entstehung des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar nicht die Formen beobachtet worden, die nach preußischer Verfassung zur Entstehung eines gültigen Gesetzes nöthig, daß sie vielmehr verfassungswidrig entstanden, ihnen mithin nicht die Kraft von Gesetzen beizulegen ist. Aus zwei Gründen.

Das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar 1847 sind dem Texte dieser Anordnungen nach, ohne vorgängiges Gutachten des Staatsrathes erlassen.

Dies ist gegen die preußische Verfassung. Die Verordnung vom 20. März 1817, betreffend die Einführung des Staatsrathes*) bestimmt im §. 2:

*) Gesetzsammlung 1817. S. 67.

„Der versammelte Staatsrath ist für uns die höchste berathende Behörde. — — Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen rc. rc., dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an uns zur Sanktion gelangen müssen."

Diese Bestimmung ist lediglich eine Wiederholung der schon seit langer Zeit bestehenden preußischen Verfassung.*)

---

*) Bereits der §. 14 des den Geschäftskreis der Gesetz-

Unter solchen Umständen kann die Anordnung des §. 20 des gedachten Gesetzes, nach welchem

---

kommission bestimmenden Patents vom 29. Mai 1781 (N. C. C. 1781. Seite 337) setzt fest, daß bei Ertheilung neuer oder Abschaffung alter gesetzlicher Verordnungen die Gesetzkommission jedesmal zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen und keinem Edikt oder Reskript, welches ohne vorherige Einforderung dieses Gutachtens zur königlichen Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden solle.

Diese Bestimmung ist in das A. L. R. §. 7. der Einleitung übergegangen, und im §. 9. daselbst sind die Vorgesetzten eines jeden Departements für die Befolgung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

In die Stelle dieser Gesetzkommission sollte nach dem Gesetze vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. 1810. S. 3.), und der Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 der Staatsrath treten; dies geschah demnächst durch die Verordnung vom 20. März 1817, welche den Staatsrath in's Leben führte und ihm außer anderen Attributen auch das vorgedachte der Berathung aller Gesetze beilegte.

der Staatsrath keine Sache zur Erwägung ziehen kann, die ihm nicht vom Könige zugewiesen, nicht so aufgefaßt werden, als habe durch dieselbe die Bestimmung des §. 2., nach welcher der Staatsrath bei allen Gesetzen die berathende Behörde ist, aufgehoben werden sollen, vielmehr bestimmt §. 20 nichts weiter, als daß der Staatsrath nicht die Initiative haben solle. Bei entgegengesetzter Annahme würde sich jenes treffliche Gesetz auffallend widersprechen und nicht minder, wie gezeigt, der bis dahin bestandenen preußischen Verfassung. *)

---

*) In gleicher Weise sprechen sich die Stände des fünften rheinischen Provinziallandtages aus, sowie Klüber in seinem Werke: die Selbständigkeit des Richteramtes S. 10, während der fünfte rheinische Provinziallandtagsabschied annimmt, daß es lediglich im Willen des Königs liege, ob er den Staatsrath fragen wolle oder nicht.

Dieser gesetzliche Mangel ist der eine Grund, aus welchem jene Verordnungen als verfassungswidrig entstanden zu betrachten sind. Der zweite Grund ergiebt sich aus dem Inhalte unserer „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden“ ständischen Verfassung.

Wir wollen hier alle sonstige unten des Weiteren dargelegte Rechtsansprüche, die das Preußische Volk in Beziehung auf ständische Verfassung gegen die Krone hat, dahingestellt sein lassen, und uns lediglich auf die „in anerkannter Wirksamkeit bestehende“ landständische Verfassung stützen, wie sie das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände begründet hat.

Vergleiche die weitere Beleuchtung dieser Frage in meinem preußischen Staatsrechte Th. I. S. 65.

Nach diesem Gesetze steht dem Volke ein Antheil, wenn immerhin nur ein sehr unbedeutender, an dem Gesetzgebungs-Rechte zu. Es müssen danach alle „Entwürfe all-„gemeiner Gesetze, welche Veränderun-„gen in Personen- und Eigenthums-„rechten und in den Steuern zum Ge-„genstande haben, soweit sie die Pro-„vinz betreffen, den Provinzialstän-„den zur Berathung vorgelegt werden."

Dieses ständische Recht besteht in anerkannter Wirksamkeit.

Es bestimmt aber Art. 56 des einen der beiden Grundverträge des Deutschen Bundes, der am 15. Mai 1820 vollzogenen Wiener

Schlußakte, betreffend die Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden „Landständische Verfassungen können nur auf „verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert „werden." *)

Jenes ständische Recht steht mithin unter dem Schutze des deutschen Bundes. Landstände und Unterthanen sind befugt, Bewirkung der Erfüllung der in den Grundverträgen des Bundes für sie enthaltenen Bestimmungen von der Bundesversammlung zu fordern **), und es ist den landständischen Verfassungen ein richterlicher Schutz

*) G. S. 1820. S. 113.

**) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 8. 184. 283. 284. 225. 227.

gewährt durch den Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen *).

Wenn demnach das preußische Volk ein juridisch verfolgbares Recht darauf hat, daß alle Gesetze, welche Personen- und Eigenthumsrechte und die Steuern zum Gegenstande haben, in ihren Entwürfen den bestehenden Ständen zum Gutachten vorgelegt werden, bevor der König sein Gesetzgebungsrecht ausüben kann: so mußten diese allgemeinen Verordnungen vom 3. Februar d. J., welche unzweifelhaft sowohl

*) Publicirt in Preußen durch K. O. vom 7. Juni 1843. G. S. 1843. S. 270.

die Personen- und Eigenthumsrechte, als die Steuern betreffen, zunächst den acht provinzialständischen Versammlungen als Entwürfe mitgetheilt werden, damit diese dem König über dieselben ihren Rath ertheilen konnten.

Dieser Grund, der ständische Antheil an der Gesetzgebung, genügt allein, um eine einseitige Abänderung der provinzialständischen Verfassung zu einer rechtlichen Unmöglichkeit zu machen.

Allerdings sagt das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände*): „Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen

---

*) G. S. Seite 129.

sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." Diese Bestimmung kann jedoch der obigen Darstellung in keiner Weise hindernd in den Weg treten.

Es liegt in der Natur eines V o r b e h a l t e s, daß der Gegenüberstehende, hier das Volk, nicht nöthig hat sich über denselben zu erklären und sich doch in seinen Rechten nichts vergiebt, falls dieser Vorbehalt theils mit dem vorliegenden Rechtsgeschäft in keiner unmittelbaren Verbindung steht, theils Rechte berührt, die auf andere Weise bereits vollständig festgestellt sind, und von dem Vorbehaltenden einseitig nicht abgeändert werden können. Die Provinzialstände hatten sich lediglich über die ihnen damals verliehenen Rechte, nicht aber über diesen Vorbe-

halt zu erklären. Sie vergaben durch das Stillschweigen über denselben dem Lande nichts.

Weder das Wann noch das Wie der Reichsstände lag im Jahre 1823 in der unbedingten Macht des Gesetzgebers. In beiden Beziehungen traten die Beschränkungen ein, welche frühere wohlerworbene Rechte des Volkes dieser unbedingten Macht entgegensetzten. Das Wann und das Wie waren, wie unten des Weiteren nachgewiesen wird*), im Jahre 1823 bereits durch „verbriefte Rechte" festgestellt.

Dieser Vorbehalt des „Wie" ist augenscheinlich nur mit Bezugnahme auf die Bestimmung der Verordnung vom 22. Mai 1815 zu verstehen: „aus den Provinzialständen wird die Versamm-

*) Vergleiche den dritten Abschnitt, Abth. I.

lung der Reichsrepräsentanten gewählt'', konnte mithin nur eine spätere Anordnung vorbehalten wollen über die Art und Weise, wie seinerzeit Seitens der Provinzialstände die Reichsdeputirten gewählt werden sollten.

Keinenfalls aber konnte sich das „Wie'' nach des Königs Ansicht auf einen Vorbehalt beziehen, den Provinzialständen wiederum ihre Rechte zu nehmen. Noch weniger kann dies der gegenwärtige König ohne Zustimmung der Stände, da dem speciell sein Königliches Wort entgegensteht. In dem, nach stattgehabten Huldigungslandtage, an die preußischen Stände erlassenen Landtagsabschiede vom 9. September 1840 heißt es wörtlich:

— — „Wir eröffnen denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszuferti-

genden Assecurationsurkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem Königlichen Worte zusichern wollen."

Die vorstehend aus der rechtlichen Natur des Gegenstandes und der preußischen Verfassung entwickelte Sachlage wird denn auch in ersterer Beziehung von der Praxis aller Rechtsstaaten, in Beziehung auf Preußen von der preußischen Staatspraxis anerkannt.

Die Staatspraxis erkennt den Satz an:

Kein Volk hat nöthig, eine octroyirte Verfassung anzunehmen; man hat sie ihm zunächst zu seiner Erklärung anzubieten.

Es sind die octroyirten Verfassungen von

Waldeck (1814), Würtemberg (1815—1818), Kurhessen (1815, 1816), Lippe-Detmold (1819), Großherzogthum Hessen (1820), Hohenzollern-Sigmaringen (1833) und theilweise von Hannover*) von den betreffenden Ständen nicht angenommen worden.

Preußen aber anlangend, so hat es den Satz bereits anerkannt, daß eine Abänderung der bestehenden ständischen Verfassung nur mit Genehmigung der Stände erfolgen kann.

Seit dem Bestehen der provinzialständischen Verfassung, hat in Preußen nur eine wesentliche Abänderung derselben stattgefunden — die

*) Vergleiche das Protokoll der zweiten Kammer vom 10. December 1833.

Errichtung eines Ausschusses der Provinzialstände. Obgleich diese „dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Provinzialstände nichts entzog", vielmehr denselben vollständig aufrecht erhielt, fühlte sich der König dennoch verpflichtet, den acht Provinzialständen durch das Eröffnungsdekret vom 23. Februar 1841 zunächst „den Entwurf einer Verordnung wegen eines aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses zur Begutachtung vorlegen zu lassen", wobei Er ausdrücklich den Ständen die Modifikation desselben überlies *).

Um wie vielmehr wird also die Verpflichtung

---

*) Vergleiche Simon, preußisches Staatsrecht. Bd. 2. S. 170.

in einem Falle anzuerkennen sein, in welchem den Provinzialständen, wie sich unten des Näheren ergiebt, ihre bisherige Wirksamkeit dem Wesentlichen nach genommen wird.

Somit ist das preußische Volk nach der Natur der Verhältnisse, nach der preußischen Verfassung und der Staatspraxis Deutschlands und Preußens zu der Erklärung berechtigt:

Das Patent und die drei Verordnungen vom 3. Februar 1847, betreffend die Umgestaltung der ständischen Verhältnisse, sind lediglich als **Entwürfe** zu betrachten.

Sie werden Staatsgrundgesetze erst durch ihre, nach vorgängiger Bera-

thung erfolgte, Annahme Seitens der acht provinzialständischen Versammlungen.

Zweiter Abschnitt.

Wer hat die bindende Erklärung über Annahme oder Ablehnung der vom Könige unter dem 3. Februar 1847 angeordneten ständischen Verfassung abzugeben?

Die Regierung hat die im ersten Abschnitt erörterte Frage in anderer Weise, als daselbst geschehen, betrachtet. Dies erhellt daraus, daß sie das Patent und die Verordnungen vom 3.

Februar in Gesetzesform abgefaßt und mittelst der Gesetz-Sammlung publicirt hat, daß sie ferner durch ein Patent vom 8. Februar „die Vereinigten Landtage" einberuft, sie den 11. April eröffnen will.

Die Regierung setzt mithin voraus, daß diese Anordnungen ein von ihrer Annahme durch das Volk unabhängiges Leben haben. Dieser Ansicht gemäß hat sich die Regierung nicht die Frage vorgelegt, ob die gegenwärtigen Mitglieder der acht provinzialständischen Versammlungen, die sie einberufen hat, competent seien, sich über Annahme dieser umgestalteten Verfassung auszusprechen.

Desto nothwendiger ist Seitens des Volkes die Untersuchung der Frage:

Sind die jetzigen Landtags-Depu-

tirten kompetent, Namens des Landes sich bindend über die umgestaltete ständische Verfassung zu erklären?

Die verneinende Beantwortung kann auch dem nicht politisch, sondern nur durch das gewöhnliche Leben, Gebildeten nicht zweifelhaft sein.

Es sind hierbei jedoch zwei Fälle auseinander zu halten, durch deren Verwechselung nur Irrungen herbeigeführt werden würden, nämlich: —

Die erste Frage: Sind die jetzigen Landtags-Deputirten, sofern man die Verordnungen vom 3. Februar nach der Regierungsansicht als bereits zu Recht bestehende ständische Verfassung betrachtet, legitimirt, am 11. April als Depu-

tirte mit den Rechten zu fungiren, welche diese Verordnungen vom 3. Februar den Deputirten beilegen, insbesondere also mit der Macht über den Geldbeutel des Volkes?

Die zweite Frage? Sind die jetzigen Landtags-Deputirten, sofern man die Verordnungen vom 3. Februar noch nicht als zu Recht beständige Verfassung ansieht, legitimirt, zu einer constituirenden Versammlung zusammenzutreten, d. h. anscheinend, sind sie kraft ihrer bisherigen Befugniß, Rath zu ertheilen über alle das Eigenthum und die Personen betreffende Gesetze, legitimirt, der Krone Rath zu ertheilen über die Verordnungen vom 3. Februar dieses Jahres?

Beide Fälle sind gleichmäßig dahin zu ent-

scheiden, daß den jetzigen Deputirten in dem einen wie in dem andern Falle die Legitimation fehle.

Wir beleuchten zunächst den ersten Fall.

Wenn eine Bauernschaft Einem aus ihrer Mitte die Vollmacht ertheilt, dem Gutsherrn über gemeinsame Angelegenheiten ihre Ansicht auszusprechen und der Bevollmächtigte wollte, statt sich auf die Mittheilung dieser Ansicht zu beschränken, dem Gutsherrn die Erklärung abgeben: seine Machtgeber, die Bauern, seien bereit, des Gutsherrn Schulden zu bezahlen, ihm jährlich gewisse Summen zu entrichten und die Gemeinde-Grundstücke fortan dem Gutsherrn als Eigenthum zu überlassen: so werden die Bauern an eine solche Erklärung ihres Deputirten nicht

gebunden sein und der Gutsherr wird aus dieser Erklärung keine Rechte herleiten können.

Dies ist der vorliegende Fall.

Die Landtags-Deputirten sind Bevollmächtigte; ihre Machtgeber sind die Grundbesitzer des Reichs. Diese haben ihren gedachten Bevollmächtigten das Mandat zu dem bestimmten Zwecke gegeben, dem Könige Rath zu ertheilen über gewisse die einzelne Provinz betreffende Angelegenheiten.

Diese Bevollmächtigte können auf Grund des gedachten Mandats und ohne daß die Machtgeber hierüber von Neuem befragt werden, dem Könige nicht statt der Rath-Ertheilung Anleihen bewilligen, gemachte Schulden genehmigen, dem Könige nicht das Eigenthum des

Staates, im Werthe von etwa zweihundert Millionen Thalern zusprechen.*)

Jedermann sieht ein, daß wenn die Bevollmächtigten dies thäten, sie ihre Machtgeber durch eine derartige ungesetzliche Ueberschreitung ihrer Befugnisse in keiner Art binden würden, daß Letztere Jederzeit das Recht hätten auszusprechen: „wir genehmigen nicht die Erklärung jener Personen, da sie durch selbige ihr Mandat überschritten.“

Erwähntermaßen ist ein Gleiches Rechtens schon bei den unbedeutendsten Gegenständen des täglichen Lebens. Das Allgemeine Landrecht bestimmt Theil I. Tit. 13. §. 90:

---

*) Vergleiche über diesen Punkt Abschnitt III. Abtheilung II.

„Soweit der Bevollmächtigte die Gränzen seines Auftrages überschreitet, wird der Machtgeber durch seine Handlungen dem Dritten nicht verpflichtet.“

Und hier, wo es sich um Wohl und Wehe einer Nation, wo es sich um ihre heiligsten Rechte und nebenbei um das gesammte Staatsvermögen handelt, hier sollte etwas Anderes Rechtens sein?

Der zweite oben vorausgesetzte Fall, in welchem die Verordnungen vom 3. Februar noch nicht als zu Recht bestehende Verfassung, sondern als Entwurf einer solchen betrachtet werden, ist erwähntermaßen nicht anders als der erste Fall zu entscheiden.

Nur anscheinend nämlich handelt es sich in diesem zweiten Falle um Rathertheilung

der Deputirten, auf Grund ihrer bisherigen Befugniß, Rath zu geben über alle Gesetze, betreffend die Eigenthums= und Personen=Verhältnisse. Nur anscheinend. Denn soll eine constituirende Versammlung zusammentreten, welche mit der Krone über den Entwurf vom 3. Februar berathet, so handelt es sich in Folge dieser Berathung von einer bindenden Annahme oder Ablehnung einer neuen Verfassung Namens des Volks.

Wäre wirklich blos von einem „Rathen" die Rede, so würde dies voraussetzen, daß der Krone das Recht beiwohne, auf dies Rathen nichts zu geben, d. h. nach gehörtem Rathe, er falle aus wie er wolle, die Verfassung dennoch nach dem Entwurfe vom 3. Februar zu verleihen. Daß aber der Krone dies Recht nicht

beiwohnt, daß vielmehr die Stände, beziehungsweise das Volk, nicht wider ihren Willen zur Annahme gezwungen werden können, wurde im ersten Abschnitt vollständig nachgewiesen.

Die Lage der Sache ist also in diesem zweiten Falle die folgende: Die zum 11. April zusammenberufenen Deputirten haben nach der bestehenden bisherigen Verfassung nur ein Rathen; bei einer constituirenden Versammlung ist von diesem Rathen nicht die Rede, sondern von einer decisiven Erklärung.

Diese letztere können sie nicht auf Grund einer Vollmacht abgeben, die sie nur zur Rathertheilung ermächtigt und zwar aus demselben Grunde nicht, wie in dem ersten Falle.

Die jetzigen Mitglieder der Provinzialstände sind daher in keiner Weise und in keiner Bezie-

hung legitimirt zu irgend einer bindenden Erklärung über die unter dem 3. Februar d. J. angebotene Verfassung.

Zu dem Zwecke einer solchen Erklärung ist vielmehr auf die Wähler zurückzugehen. Diese haben für den neuen constituirenden Landtag neue provinzialständische Deputirte zu wählen und ihnen die Berechtigung beizulegen, Namens ihrer die bindende Erklärung abzugeben, ob die angebotene Verfassung anzunehmen, oder abzulehnen.

Dieses Recht der Wähler ist durch die Verordnungen vom 3. Februar unangetastet und besteht noch heute in anerkannter Wirksamkeit. Ganz abgesehen nämlich davon, daß die Verordnungen vom 3. Februar, wie im ersten Abschnitt gezeigt, lediglich als Entwürfe zu

betrachten, erkennen auch diese die provinzialständischen Wähler als Basis der ständischen Verfassung, wie sie es bisher nach der Provinzialständischen Verfassung waren, als diejenigen Personen an, welche das Volk in ständischer Beziehung zunächst vertreten. Weiter zurück auf das Volk kann nicht gegangen werden, ohne den Boden der bestehenden Verfassung zu verlassen. Auf diese Basis aber kann sich der Preuße mit voller Sicherheit stellen. Sie ist durch die Verordnungen vom 3. Februar nicht erschüttert worden.

Die Wähler*) haben somit zu den von der

---

*) Wähler sind: im Ritterstande die zu Wahlbezirken mit bestimmten Wahlorten gesetzlich vereinigten Rittergutsbesitzer.

Im Stande der Städte die Stadtgemeinden

Regierung zusammenzuberufenden Provinzial-Landtagen Deputirte zu ernennen, von denen sich erwarten läßt, daß sie des Volkes Ansicht vertreten werden, und die aus diesen Deputirten zusammengesetzten acht Provinzial-Landtage haben den das Volk bindenden Entschluß der Regierung mitzutheilen.

Die Erklärung irgend welcher anderer Personen giebt jenen Verfassungs-Entwürfen keine

---

und zwar in den Kommunen mit Virilstimmen die Stadtverordneten, in den Kommunen, welche nur gemeinschaftlich einen Deputirten haben, wählt jede dieser Kommunen Wähler und diese Wähler den Deputirten.

Im Stande der Landgemeinden die ländlichen Kommunen in gesetzlich bestimmten Wahlbezirken; jede ländliche Kommune hat einen Wähler zu wählen, diese Wähler den Bezirkswähler, die Bezirkswähler den Abgeordneten.

Kraft; sie bleiben das, was sie zur Zeit sind, bevor sich das Volk durch seine Vertreter über sie ausgesprochen — Entwürfe; die bisherige Verfassung verbleibt in ungestörter rechtlicher Existenz.

Unter solchen Umständen ist es aber vor Allem für die jetzigen Landtags-Deputirten eine gebieterische und heilige Pflicht, sich durch Einholung von Information über die Ansicht ihrer Kommittenten zu vergewissern. Sie werden sich selbst sagen, daß sie nicht die Herren, sondern die Abgeordneten des Volkes sind; daß es ihr Zweck sein soll, des Volkes Sinn und Bestreben zu verlautbaren; daß sie aber dieses Denken und Wollen ihrer Kommittenten über jene Verordnungen, bei der bestehenden Knechtung der öffentlichen Meinung durch die Censur, im Laufe

der wenigen zwischenliegenden Wochen lediglich auf dem Wege direkter Anfrage erfahren können. Insbesondere aber wird jeder Landtags-Abgeordnete, bei sorgsamer und treulicher Erwägung des Vorstehenden, die Entscheidung der Frage, ob er als Deputirter des Vereinigten Landtages für legitimirt zu erachten sei oder nicht, sicherlich ausschließlich seinen Kommittenten ausdrücklich überantworten, in Betracht der Zartheit, in Betracht der Wichtigkeit dieser Frage.

Wollte sich dennoch einer der jetzigen Landtags-Deputirten über diese Legitimationsfrage hinwegsetzen und sich als Deputirter des Vereinigten Landtags ohne Weiteres geriren, so würden, wie gezeigt, durch seine betreffende Erklärung die Machtgeber rechtlich in keiner Weise gebunden sein.

Dies Recht der Machtgeber geht aber weiter als bis zu einem nachträglichen Proteste. Wenn der Machtgeber offiziel erfährt, wie hier durch das Patent vom 8. Februar d. J., daß sein Bevollmächtigter, der Deputirte, von einem Dritten, dem Könige, aufgefordert wird, für Angelegenheiten des Machtgebers, welche Ersterem nicht anvertraut sind, als Bevollmächtigter aufzutreten: so hat der Machtgeber die gesetzliche Berechtigung, jenem Dritten zu erklären, daß der Bevollmächtigte seine Vollmacht überschreiten, ihn mithin nicht binden würde, wenn er sich auf diese Angelegenheit einließe. Er wird nicht minder berechtigt sein zu einer betreffenden vorläufigen Erklärung gegen den Deputirten.

So das strenge Recht.

Folgerichtig würde jeder der jetzigen Depu-

tirten, der es ablehnen sollte, als Deputirter auf dem Allgemeinen Landtage zu erscheinen, dem Rechte folgen.

Allein es handelt sich hier um mehr als um ein starr-consequentes Handeln. Es handelt sich darum, den Weg zu finden, den das Wohl des Landes, den die Ehrfurcht vor dem Könige und dem Volke vorschreiben.

Wir hoffen, daß sich ein solcher Weg, auf welchem König und Volk, wie es sein soll, gemeinsam vorwärts gehen können, finden läßt, und wir sprechen uns hierüber des Weiteren in dem letzten Abschnitte aus.

Dritter Abschnitt.

Wie kann die Erklärung des Volks, ob die angebotene Verfassung anzunehmen oder abzulehnen, nur ausfallen?

Die Beantwortung dieser Frage wird sich von selbst aus der Beleuchtung der beiden Punkte ergeben, was Preußen zu fordern ein Recht hat, und was ihm in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. geboten worden.

Erste Abtheilung.

Was hat Preußen **ein Recht** zu fordern und was hatte es daher zu erwarten?

Es stehen sich in dieser Zeit zwei Parteien schroff gegenüber: Die Einen, welche nur das historische Recht, die Andern, welche nur das Vernunft-Recht anerkennen. Läßt sich nachweisen, daß die Forderung eines Volkes gegenüber der Krone in der Geschichte und in der Vernunft berechtigt ist, so kann derartigen Forderungen nicht entgegengetreten werden.

Von erstgedachter Seite her wird den ganz

allgemein gewordenen Ansichten über die Rechte, welche dem Volke zustehen, da sie aus dem Vernunftrechte nicht zu widerlegen sind, die Geschichte entgegengehalten. Die unbedingten Forderungen der Vernunft sollen des inneren Haltes entbehren, weil des geschichtlichen Bodens. Mit dieser Ansicht steht es im Zusammenhange, wenn das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände erklärt, diese seien „im Geiste der älteren deutschen Verfassung gebildet,“ wenn das Eröffnungs-Dekret der Provinzial-Landtage vom 23. Februar 1841 versichert, das provinzialständische Institut sei „auf geschichtlichem Fundamente“ errichtet.

Diese Ansicht, in der sonach unsere ganze ständische Verfassung wurzelt und von der die

Verordnungen vom 3. Februar dieses Jahres nur eine neue Konsequenz sind, beruht auf einem leicht nachweisbaren historischen Irrthume.

Es ist eine anerkannte Sache und wir haben dies anderweit ausführlich urkundlich nachgewiesen *), daß, mit ganz unbedeutenden Ausnahmen, in allen deutschen Landen von uralten Zeiten her Landstände bestanden haben, deren Rechte, meist in besonderen Urkunden Seitens der Fürsten anerkannt, allerdings sehr verschiedener Art waren, hauptsächlich aber darin bestanden, daß die Landesherren ohne Zustimmung der Landstände keine Steuern erheben konnten,

---

*) Vergl. Simon, Preußisches Staatsrecht Th. II. S. 114—152 und daselbst auch die reiche Literatur über diesen Gegenstand.

den Ständen in Gemeinschaft mit den Landesherren die Erhebung der bewilligten Steuern und die Ueberwachung deren Verwendung nach der getroffenen Uebereinkunft zustand; daß der Landesherr nur mit Zustimmung der Landstände Bündnisse schließen und Krieg führen durfte, mindestens sonst keine Hülfe zur Bestreitung der Kosten zu fordern hatte; daß sie Theil hatten an der gesetzgebenden Gewalt; daß ohne ihre Einwilligung die Lande nicht getheilt und nichts davon veräußert werden durfte; daß sie sich versammeln konnten, ohne von dem Landesherrn berufen zu sein und wenn derselbe ihre Freiheit verletzte, sie sich ihm ungestraft gewaltsam widersetzen durften. Das Recht der Selbsthülfe des gesammten deutschen Volkes gegen unrechtmäßige innere

Gewalt wurde noch durch den Westphälischen Frieden, Art. 17. §. 6. anerkannt.

Es ist am a. O. nachgewiesen, daß insbesondere auch in den Territorien, welche gegenwärtig den Preußischen Staat bilden, derartige bedeutende ständische Rechte existirten und in ihrem Wesen erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts gebrochen wurden *).

Hiermit vergleiche man die Rechte der Preußischen Provinzial-Stände, um darüber ein Urtheil zu gewinnen, ob sie „im Geiste der älteren deutschen Verfassung

---

*) Vergleiche namentlich die daselbst gegebenen ausführlichen Darstellungen der ehemaligen ständischeu Rechte in den gegenwärtigen Provinzen Preußen, Mark Brandenburg, Pommern, Schlesien, Rhein und Westphalen.

gebildet," ob sie „auf geschichtlichem Fundamente" errichtet.

Die „ältere deutsche Verfassung" gab den Ständen der Preußischen Territorien Rechte, die alle gegenwärtige Berechtigungen der Stände, selbst in den vorgeschrittenen Staaten, weit hinter sich lassen. Durch die provinzialständische Verfassung ist diesen Territorien keins ihrer früheren vielhundertjährigen wesentlichen Rechte zurückgegeben und der vielfach ausgesprochene Grundsatz der Krone, die provinzialständische Verfassung „im Geiste der älteren Deutschen Verfassung" fortzubilden, berechtigt mithin das Volk, erstere auf seine ehemaligen Rechte hinzuweisen.

Die Krone wird dies ihr eigenes Fundament der Forderung anerkennen müssen; wir da-

gegen sind weit entfernt, die jetzigen Ansprüche des Volkes auf diese früheren zu stützen. Wir gehören nicht jener historischen Schule an, die nur das Recht anerkennt und deshalb anerkennt, weil es zu irgend einer Zeit einmal Recht geworden, vielmehr zu der historischen Schule, welche das durch das Leben des Volkes sich bildende Recht anerkennt, die nur in diesem das wahrhaft historische, nur in diesem das wahrhaft vernünftige Recht findet.

Jene ehemaligen ständischen Rechte waren ihrer Zeit berechtigt; sie wurden gestürzt mit dem mittelalterlichen Lehnsstaate durch die weitere Entwickelung des Staates, durch jene während zweier Jahrhunderte herrschend gewesene Ansicht von Souveränetät, welche den Staat ausschließlich in das Haupt desselben verlegte.

Auch diese Staatsform hatte ihre Berechtigung gegenüber einer gänzlich erschlafften Zeit. Letztere aber hat bereits über zwei Menschenalter hinaus aufgehört, und auf diese Thatsache der Wiedererhebung des Volks stützt sich auch sein Recht, mitzusprechen und mitzuhandeln da, wo es seine Geschicke gilt.

Diese geistige Wiedererhebung des deutschen Volkes, wagt man es, sie zu leugnen?!

Ist es vergessen, daß das Unglück kam, den Staat und die Menschen aus ihrem Mechanismus herauszurütteln. Glaubt man, daß die Revolution, die 1807 und in den folgenden Jahren auf dem Wege des Gesetzes sämmtliche Verhältnisse Preußens umgewälzt, nur das Denken und Hoffen seiner Bewohner unberührt gelassen? Hat die Alles opfernde, den

Thron errettende, Begeisterung des Jahres 1813 nicht gezeigt, daß diese Umwälzung das Herz der Preußen erreicht und durchdrungen hatte? und das dem Volke entflohene letztverflossene Menschenalter mit all seinem heißen Pulsiren — hat es keine historische Berechtigung?

Sind die Versprechungen, die heiligen Zusagen, die der Thron in seiner Noth und in seiner Errettung dem Volke vor nunmehr dreißig Jahren gegeben, sind sie jetzt, nachdem ihre Erfüllung von einem großen Volke ein volles Menschenalter ersehnt, nachdem ringsum den anderen, nicht edleren, Stämmen und Völkern mehr oder weniger die Anerkennung ihrer Rechte nicht länger vorenthalten worden, sind diese Versprechungen heute noch die alten?

Nein! Sie sind es nicht mehr. Die hei-

ßen Wünsche und Hoffnungen, die das Volk auf diese Versprechungen in so langer Zeit aufgethürmt hat, sie haben sie durchdrungen und umgestaltet und die einfache und aufrichtige Erfüllung derselben nach ihrem Wortlaute bliebe heute tief unter dem wahren Inhalte dieser Zusagen, wie sie durch das pulsirende Leben eines erwachten Volkes inzwischen umgebildet wurden.

„Sind das verbriefte Rechte? Sind Wünsche Rechts-Forderungen?“ wird uns kalt spottend entgegengehalten.

Nun wohl! So wollen wir Euch unsere verbrieften Rechte entgegenhalten, so wollen wir Euch zeigen, was uns schwarz auf weiß, öffentlich und feierlich, zugesagt ist.

Aber zunächst erinnern wir an den im Staatsrechte und insbesondere im deutschen

Staatsrechte anerkannten Satz, daß die Krone nicht stirbt. Der Nachfolger in der Regierung muß alle Handlungen, die sein Vorfahr, vermöge der Landeshoheit, also nicht als Privatmann, sondern in der wahren Regentenqualität, vorgenommen hat, anerkennen und erfüllen.*) Es ist vernünftigerweise nicht zu bezweifeln, daß dieser Satz auch für die Versprechungen und gesetzlichen Zusicherungen des Regenten gilt, sobald er sie in der wahren Regentenqualität abgegeben, und es können derartige Zusiche-

---

*) Moser, persönliches Staatsrecht Bd. II. Seite 212 bis 238. Derselbe, von den reichsständischen Landen Seite 214. — Westphal, Deutsches Staatsrecht Abth. 16. Seite 157. — v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen ihrer Vorfahren 1800. — Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Seite 113 flgd.

rungen von dem zusichernden Fürsten oder dessen Nachfolgern niemals deshalb verweigert werden, weil das Versprochene dem Empfänger nach des Versprechenden Ansicht unzuträglich sein würde.

Wer, gestützt auf ein vormundschaftliches Regierungs-Recht, die entgegengesetzte Ansicht zu vertheidigen wagte, würde nicht nur jede rechtliche Persönlichkeit der Nation und der Bürger, alle Rechtsfähigkeit der Bürger gegenüber dem Regenten, aufheben, sondern gleichzeitig das Recht des Regenten selbst. Jedes **Rechts**verhältniß zwischen Fürst und Volk würde dadurch verneint, der Glaube für die Worte des Regenten auf immer verloren.*) Machiavelli sagt allerdings in seinem

*) Vergleiche, was schön hierüber Welcker in seinem Staatslexikon Bd. XIV. Seite 587 flgd. und in den „Wichtige Urkunden" rc. Seite 10 flgd. sagt.

„Fürsten“: „Ein kluger Fürst kann weder, noch darf er sein Wort halten, wenn diese Handlung der Treue zu seinem Nachtheile ausschlüge und wenn die Ursachen, welche ihn diese Verpflichtung zu übernehmen veranlaßten, nicht mehr vorhanden sind.“ Allein es ist kein Freund der Könige, der diese Ansicht aufstellte; absichtlich oder unabsichtlich erzeugt er die Vorstellung, Fürstenwort und Fürstentreue seien leerer Schall, monarchisch regierte Völker eine rechtlose Masse von Entmündigten, — eine Vorstellung, die verbreitet das sicherste Mittel wäre, deutschen Fürsten das Unglück der Stuarte und Bourbonen zu bereiten.

So bleibe es denn bei dem Wahlspruch des Hohenstaufen Konrad III.:

„Was ein König zusagt, muß steif und streng gehalten werden.“

Mit diesem Wahlspruche wollen wir die nachfolgenden historischen Data um so mehr eröffnen, als der König das vorstehend als richtig Erkannte gleichfalls an die Spitze der neuen ständischen Anordnungen stellt, wenn er in dem Patente vom 3. Februar d. J. ausdrücklich erklärt, daß sie fortbauten auf den Gesetzen Friedrich Wilhelm III. insbesondere auf der Verordnung vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823. Nicht also das Princip, die Auffassung der Thatsachen trennt.

Unsere verbrieften ständischen Rechte sind folgende:

Es ist dem Preußischen Volke von seinem Regenten feierlich und öffentlich versprochen:

1. Eine „Konstitution."

In dem bei der Besitzergreifung des Groß-

herzogthums Posen an dessen Einwohner gerichteten, durch die Gesetzsammlung, 1815 Seite 47, publicirten offenen Briefe vom 15. Mai 1815:

„Ihr werdet an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten.“

In dem an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig, des Culm- und Michelau'schen Kreises und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn gerichteten, durch die Gesetzsammlung, 1815 Seite 48, publicirten offenen Schreiben von demselben Datum ist noch

bestimmter zwischen der provinziellen und der Reichskonstitution unterschieden. Die Worte lauten:

„Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung, welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.“

In ähnlicher Weise sprechen die anderen Besitzergreifungs-Patente von „allgemeiner Verfassung“ und „Repräsentation.“

2. Die „Verfassung des Preußischen Reichs“ soll „als Pfand des Königlichen Vertrauens“ in „einer

schriftlichen Urkunde" niedergelegt werden.

So sagt die durch die Gesetzsammlung (1815 Seite 103) publicirte Verordnung vom 22. Mai 1815 in ihren Eingangssätzen nach deren Zusammenhang.

3. Diese Verfassungsurkunde soll im Allgemeinen die Grundsätze enthalten, in welchen die „bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung" bis dahin Sicherheit fanden.

So heißt es ebendaselbst.

4. „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden."

§. 1. der Verordnung vom 22. Mai 1815 ebendaselbst. — Schon in dem durch die

Gesetzsammlung 1810 Seite 31 publicirten Edikt vom 27. Oktober 1810, welches neue Auflagen ausschrieb, die zur Abtragung der zweiten Hälfte der hundert zwanzig Millionen Kriegs-Kontribution an Frankreich bestimmt werden sollten, wurde zur Entschädigung für diese Erschwerung der bereits aufs äußerste drückenden Volkslasten feierlich versprochen: „Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben."

Das durch die Gesetzsammlung 1811 Seite 253, 262 publicirte Edikt vom 7. September 1811 verkündete von Neuem: „Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie

Wir im Edikt vom 27. Oktober 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben."

Patent für die Besitzergreifung der Länder Jülich, Kleve, Berg und des Großherzogthums Niederrhein vom 5. April 1815 (Gesetzsammlung 1815 Seite 21):

„Wir werden die Bildung einer Repräsentation anordnen."

5. Diese Repräsentation des Volks wird in eine „reichsständische Versammlung" zusammentreten.

Das durch die Gesetzsammlung (1820, Seite 9 flgde.) veröffentlichte Gesetz vom 17. Jan. 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens in seinen unten wörtlich abgedruckten Art. II. IX. XII. XIII. XIV.

6. „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.“

§. 3. der Verordnung vom 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks. Gesetzsammlung 1815. Seite 183.

7. Die Reichsstände werden **jährlich** zusammentreten.

Das angeführte Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt Art. XII.: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung **alljährlich** Rechnung zu legen“ und im Art. XIII. (siehe denselben unten) wird der reichsständischen Versammlung das Recht zugesprochen, **alljährlich** die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente mit der Staatsschulden-

Behörde in gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

Das alljährliche Zusammentreten der Reichsstände ist hierdurch mit Nothwendigkeit gegeben.

8. Der Zeitpunkt, zu welchem diese Reichsstände zusammentreten müssen, ist nicht in sich, sondern mit Beziehung auf ein eintretendes Ereigniß bestimmt. Es ist festgestellt, daß sie, die Reichsstände, und nur sie Staatsanleihen bewilligen können. In dem Momente, wo der Staat neue Schulden über den abgeschlossenen Schuldenetat von 1818 hinaus eingeht, hat er Reichsstände mit obigen Attributen zusammenzurufen, um von ihnen diese Schulden genehmigt und garantirt zu erhalten.

9. Den Ständen werden vom preußischen

Throne die folgenden Befugnisse im Angesichte des ganzen deutschen Volkes, nämlich in der Bundesversammlung beigelegt:

In dem von Preußen am 13. September 1814 dem deutschen Bunde vorgelegten Entwurfe machte gedachter Staat den Vorschlag, ein **Minimum** der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten in die Bundesakte aufzunehmen. Nach diesem (Art. 7.) sollte den Ständen gebühren:

Ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung,

Bewilligung der Landesabgaben,

Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

In den folgenden Entwürfen für eine Bundesverfassung, deren letzter im Mai 1815

vorgelegt wurde, sprach sich Preußen noch bestimmter über die den Ständen einzuräumenden Rechte aus, und bestimmte diese auf folgende vier Punkte:

Auf die Mitberathung bei neuen, allgemeinen, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetzen.

Auf die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der schon vorhandenen.

Auf das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche, oder Mängel in der Landesverwaltung, worüber ihnen die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern dürfe. Dieses schließt das von mehreren anderen Staaten in An=

trag gebrachte wichtige Recht in sich, Pflichtwidrigkeiten der Staatsdiener zur Sprache zu bringen.

Auf das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Endlich sollten **alle** Klassen der Staatsbürger an der landständischen Verfassung Theil nehmen.

Dies forderte Preußen von allen deutschen Staaten, und bekannte sich somit selbst hierzu verpflichtet.

Das preußische Volk hat ein Recht zu verlangen, daß die Krone danach handle, was sie als ein Minimum der ständischen Rechte, die sie dem Volke schulde, anerkannt hat. Daß die

Verordnung vom 22. Mai 1815 einen Theil des Zugestandenen anscheinend zurückgenommen, hebt das vom Volke einmal Angenommene nicht auf.*)

Doch wir wollen wiederum zu den ausdrücklichen an das Volk gerichteten öffentlichen feierlichen Urkunden übergehen. In ihnen ist dem Volke sub 6—9 als Attribute der Reichsstände versprochen:

a) Die Steuern mit seiner Zuziehung zu reguliren und festzustellen."

Offener, durch die Gesetzsammlung (1815 Seite 26) publicirter Brief an die Rheinländer:

---

*) Wir sagen anscheinend, weil der Umstand, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 blos von Berathung der Stände spricht, in Erwägung, daß sie eine Repräsentativ-Verfassung zusagt, noch nicht die entscheidende Kraft dieser Berathung ausschließt.

„Die Steuern sollen mit Eurer Zu-
„ziehung regulirt und festgestellt
„werden, nach einem allgemei-
„nen, auch für Meine übrigen
„Staaten zu entwerfenden
„Plane.“

b) „Die Berathung über alle Gegen-
„stände der Gesetzgebung, welche
„die persönlichen und Eigenthums-
„rechte der Staatsbürger, mit
„Einschluß der Besteuerung, be-
„treffen.“

§. 4. Der durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Verordnung vom 22. Mai 1815. a. a. O.

c) Die Unterordnung des Staats-
schuldenwesens unter dieselben.

Die durch die Gesetzsammlung (1820 Seite 9) publicirte Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens verkündet im Eingange:

„Wir hoffen dadurch (durch die Ver-
„öffentlichung) und durch die von
„Uns beabsichtigte künftige Unter-
„ordnung dieser Angelegenheit unter
„die Reichsstände das Vertrauen
„zum Staate und zu seiner Ver-
„waltung zu befestigen" ꝛc.

d) Die ausschließliche Berechtigung zur Bewilligung neuer Staatsanleihen.

Der Art. II. der eben angeführten

Verordnung vom 17. Januar 1820 besagt:

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Verfassung geschehen."

e) Der Vorschlag der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Art. VIII. der angeführten Verordnung bestimmt:

„In Zukunft und beim Abgange des „Präsidenten oder eines dieser Mit„glieder (der Hauptverwaltung der „Staatsschulden) werden Uns von „der künftigen Reichsständischen „Versammlung und bis zu deren „Errichtung von dem Staatsrathe „drei Individuen zur Auswahl eines „derselben vorgeschlagen.“

f) Die Berechtigung, jährlich von der Staatsschuldentilgungsbehörde sich Rechnung legen zu lassen.

Der Art. XII. a. a. O. verordnet:

„Endlich ist die Staatsschul„denverwaltung verpflichtet, „der künftigen reichsständi„schen Versammlung alljähr-

„lich Rechnung zu legen. Bis
„zur Einführung derselben tritt der
„Staatsrath an deren Stelle. Die
„Ertheilung der Decharge behalten
„Wir uns nach Maßgabe des Uns
„von ersterer, vorläufig aber von
„letzterem zu erstattenden Gutachtens
„vor.“

g) Die Berechtigung, die ungelöschten Staatsschuldendocumente mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde in gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

Der Art. XIII. a. a. O. bestimmt:

„Bis die reichsständische Ver-
„sammlung zusammengetreten sein
„wird, soll statt ihrer eine Deputa-

„tion des hiesigen Magistrats mit
„der Staatsschulden-Verwaltungs-
„Behörde die eingelöseten Staats-
„schulden-Dokumente alljährlich nach
„erfolgtem Rechnungsabschlusse in
„gemeinschaftlichen Verschluß nehmen,
„und für deren abgesonderte und
„sichere Aufbewahrung bei dem De-
„positorio des Kammergerichts Sorge
„tragen.“

Dies sind die positiven Bestimmungen, unsere „urkundlichen,“ unsere „verbrieften Rechte“ in Betreff der Reichsstände, Das, was wir gesetzlich, was wir verfassungsmäßig zu fordern haben.

Sind diese Rechte fällig?

Ja, sie sind es!

Wir haben gesehen, *) daß der Zeitpunkt, zu welchem die Reichsstände zusammentreten sollen, bestimmt ist. Sie sollen zusammentreten, sobald der Staat neue Schulden eingeht.

Der Zeitpunkt ist eingetreten.

Der Staat hat seit dem Jahre 1820 mehrfach neue Darlehne aufgenommen, zu denen die Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände, mithin deren Zusammenberufung nach Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, nothwendig gewesen wäre. Dies geschah:

1) Durch das Darlehn der Seehandlung im Jahre 1832.

---

*) Siehe oben sub No. 8.

Die Seehandlung, ein Staatsinstitut, dessen Verpflichtungen also Staatsverpflichtungen, hat mittelst Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 ein sogenanntes Prämiengeschäft, d. h. eine Anleihe im Betrage von zwölf Millionen und 600,000 Thaler abgeschlossen, unter dem angegebenen Zwecke, mit dem aufgeborgten Gelde sich theils für gebaute Kunststraßen bezahlt zu machen, theils weitere zu bauen und mit der Verpflichtung, es binnen 25 Jahren mit 5 pro Cent Zinsen nach einem bestimmten Plane zurückzuzahlen.*)

---

*) Die Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 sagt wörtlich:

„Die Seehandlungs-Societät hat den Chausseebau dadurch unterstützt, daß sie nicht nur selbst eine Kunststraße bauen ließ, sondern auch die Kosten zu den übri-

Dies sind Staatsschulden und es kommt weiter nicht darauf an, ob und

---

gen aus ihren Fonds herzugeben sich verpflichtete. Ihre daraus entstehenden Forderungen, welche die Summe von 12 Millionen Thaler übersteigen, sind durch die Einkünfte der sämmtlichen Chausseen contractmäßig sicher gestellt, aus denen sie nach und nach getilgt, und bis dahin mit jährlich fünf Prozent verzinset werden."

„Jetzt, nachdem die zum Bau bestimmten Chausseen größtentheils hergestellt sind, hält die Seehandlungs-Societät, um sich die Mittel zu neuen Unternehmungen zu verschaffen, es für angemessen, diese ihre Forderungen durch ein darauf zu gründendes Prämiengeschäft flüssig zu machen."

„Demgemäß bringe ich nunmehr über das von der Seehandlungssocietät zu unternehmende Prämiengeschäft folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Aus den Forderungen der Seehandlungssocietät für den Chausseebau wird die abgerundete Summe von zwölf Millionen Thaler Capital zu einem Prämiengeschäft ausgesetzt. Die Rückzahlung

welche Geschäfte zwischen der Seehandlung und dem Staate Statt gefunden. Wollte

---

dieses Capitals nebst 5 Prozent jährlichen Zinsen erfolgt binnen 25 Jahren nach der sub A. beigefügten Zinsen- und Amortisationsberechnung.

2) Ueber die durch Zuschlag von Zwischenzinsen erhöhete Summe von 12,600,000 Thlr. werden von der Generaldirektion der Seehandlungssocietät 252,000 Prämienscheine, jeder zu 5 Thaler preuß. Courant, datirt Berlin den 15. Oktober 1832 und lautend auf jeden Inhaber, ausgefertigt. Sie erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 252,000 und bilden 2520 Serien, jede zu 100 Prämienscheinen." rc.

3) „Für die richtige Zahlung der Prämien haftet das gesammte Vermögen der Seehandlungssocietät an Grundstücken, Schiffen, Waaren, Geldern, Staats- und andern Effecten und sonstigen Activforderungen. Zum speciellen Unterpfand aber dienen die von der Generalstaatskasse auf die Einkünfte der Chausseen contractmäßig acceptirten Anerkenntnisse, welche

man aber hiervon selbst absehen, so bleibt folgende Thatsache von großer Bedeutung, die grade jetzt zur öffentlichen Kenntniß kommt. Die Seehandlung hat 12,600,000 Thaler aufgenommen, die sie angeblich an den Staat für Chausseebauten zu fordern hatte. Das so eben erscheinende Februarheft des im Königlichen Handelsamte herausgegebenen Handelsarchivs*) legt aber aus officiellen Quellen dar, daß

---

bei der Hauptseehandlungskasse verschlossen niedergelegt und nur nach und nach, so wie sie verfallen und zur Berichtigung der Prämien zu verwenden sind, herausgenommen werden sollen."

Berlin, den 30. Juli 1832.
Der Chef des Seehandlungs-Instituts.
Rother.

*) Berlin. Besser. 1847. Februarheft Seite 178.

die von der Seehandlung für den Staat in Entreprise gebauten 125¾ Meilen Chausseen nur 6,247,778 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gekostet haben.

Zu welchem Zwecke hat die Seehandlung, beziehungsweise der Staat, die weiteren sechs Millionen Thaler Schulden aufgenommen?

2) Der Staat hat ein weiteres Darlehn aufgenommen durch die gleichzeitig auf Grund des §. 4 der Kab. O. vom 11. Februar 1832 getroffene Maßregel, kraft welcher sämmtliche Kautionen der Beamten zur Generalstaatskasse baar eingezahlt worden und noch jetzt eingezahlt werden müssen, vom Staate aber nur verzinst

werden. Diese Zinsen sind in dem Staatshaushaltetat von 1844 unter den „dauernden Renten" mit 211,845 Thalern ausgeworfen, welche mithin, zu 4 Procent kapitalisirt, eine vom Staate bei seinen Beamten neu aufgenommene Staatsschuld von 4,496,125 Thlr. ergeben.

3) Durch die Kab. O. vom 22. November 1842, mittelst welcher der Staat eine Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien einzelner Eisenbahnen übernimmt und in Folge deren demnächst auch durch Kab. O. vom 22. Dezember 1843 (Gesetzsammlung 1844 Seite 45) bestimmt wurde, daß derartige, vom Staate garantirte Eisenbahnaktien als pu-

pillen- und depositalmäßige Sicherheit angenommen werden dürfen. In jeder Bürgschaft liegt bekanntlich eine eventuelle Schuldübernahme.

4) Durch die Verordnung vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend*), wonach sie Banknoten bis zum Betrage von zehn Millionen Thaler, ausgeben darf. Die königliche Bank ist Staatsinstitut, ihre Verpflichtungen sind also Staatsverpflichtungen; giebt sie zehn Millionen neue Banknoten aus, die in allen Staatskassen angenommen

*) Gesetzsammlung 1846. S. 153.

werden, so liegt hierin eine unverzinsliche Anleihe des Staates bei seinen Unterthanen, für die er ihnen verhaftet ist.

Dagegen spricht nicht, daß für diese Noten Deckung vorhanden, denn diese Deckung würde gerade in dem Falle, wo es darauf ankäme, im Falle allgemeiner Kalamität nämlich, unzureichend werden und der Staat dann zur Einlösung werthloser Papiere verpflichtet sein.

Ist somit der Zeitpunkt, für den der Staat kraft unserer verbrieften Rechte verpflichtet ist, die Reichsstände zusammenzurufen, eingetreten;

so steht es auch nicht in dem Belieben der Krone, diesen Zusammentritt der Reichsstände länger hinauszuschieben.

Das Volk hat bereits ein Recht, ein vollständiges, juridisches, fälliges Recht auf die Zusammenberufung von derartigen Reichsständen, wie sie in den mit dem Blute des Volkes erkauften Urkunden versprochen worden sind.

Der König hat „Vereinigte Stände" in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. gegeben; es werde geprüft, ob diese angebotene Verfassung dem dargestellten „historischen", „verbrieften" Rechte des Volkes entspricht.

Die Regierung nimmt dies an; der König sagt in dem Patente vom 3. Februar d. J. so-

gar, „Wir gehen noch über die Zusagen Unseres „höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus.“

Wir wollen sehen.

Zweite Abtheilung.

Was ist dem preußischen Volke in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Februar d. J. geboten worden?

Wir lassen nunmehr den Text des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. folgen, und werden unsere Ansicht an die Anordnungen derselben in einzelnen §§. anknüpfen.

§. 1.

Das Patent vom 3. Februar 1847 und seine erklärte Absicht.

Das Patent lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen
rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfol-

gern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. beschlossen, was folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823. §. III. Nr. 2., so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, beigelegt war;

b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Til-

gung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtages,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Un-

sere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Patents sind in den folgenden drei Verordnungen von demselben Tage des Näheren ausgeführt; sie werden dort ihre Beleuchtung finden. Hier genügt im Allgemeinen zu bemerken, daß der Geist, von welchem diese Anordnungen ausgehen, offen in obigem Patente ausgesprochen. Der König erklärt im Eingange desselben, er wolle die Rechte und die Macht der Krone, mit denen er dieselbe überkommen, unversehrt dem Nachfolger übergeben und den Ständen diejenige Wirksamkeit verleihen, welche im Einklang mit jenen (unversehrten) Rechten.

Da nun ständische Rechte, seien sie welcher Art sie wollen, immer gleichzeitig den Zweck haben, die Rechte des Volkes gegenüber der Krone zu vertreten und deshalb mit Nothwen-

digkeit eine Schmälerung der Macht der Krone in sich schließen: so folgt aus jener offenen Erklärung mit gleicher Nothwendigkeit, daß die getroffenen Anordnungen des Königs den Ständen irgend welche wesentliche Rechte, welche sie nicht bereits besessen, nicht gewähren können.

Diese Verordnungen gehen aber weiter, als es dem angedeuteten Geiste derselben gemäß wäre; nach diesem sollen sie dem Volke keine neuen wesentliche Rechte geben; sie aber nehmen dem Volke noch von seinen wenigen Rechten.

In dieser Beziehung sei hier vorläufig darauf hingewiesen, daß die Einleitung zu dem vorstehenden Patente „namentlich" nur „von einem Fortbaue" auf der Verordnung vom 17. Januar 1820, das Staatsschuldenwesen betreffend und

auf dem Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände spricht, nicht aber auch von einem Fortbaue der verbrieften Rechte auf eine „**Konstitution**," auf eine „**Repräsentation des Volks**," nicht also von einem Fortbaue auf dem Edikte vom 27. Oktober 1810, dem Edikt vom 7. September 1811, den Besitzergreifungspatenten vom 5. April 1815 und 15. Mai 1815, der Verordnung vom 22. Mai 1815. Daß das Wort „namentlich" nicht an diese Gesetze gedacht, darüber verweisen wir auf die Bemerkungen zu den folgenden Verordnungen, insbesondere zu Verordnung I. §. 3*).

---

*) Der Kürze wegen wird die erste Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags als Verordnung I. (V. I.), die Verordnung über die periodische Zusammen-

§. 2.

Die Fristen der Zusammenberufung der Vereinigten Landstände.

Die Einleitung und der §. 1. der V. I. bestimmen:

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Un-

---

berufung des Vereinigten ständischen Ausschusses 2c. als Verordnung II. (V. II.) und die Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation 2c. als Verordnung III. (V. III.) bezeichnet.

seres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtages, wie folgt:

§. 1.

Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten.

Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie

über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

Nach dieser Bestimmung des §. 1. in Verbindung mit den Bestimmungen des Patents könnte es scheinen, als müßten die Vereinigten Landstände zusammenberufen werden, wenn

1. Neue Anleihen aufzunehmen, neue Steuern zu bewilligen (§. 1. des Patents).

2. Wenn allgemeine Gesetze zu berathen (§. 3 a. des Patents).

3. Wenn der König es für angemessen hält.

Wir werden jedoch bei den §§. 6. 10. dieser V. sehen, daß, mit einer einzigen Ausnahme, die Zusammenberufung der Vereinigten Landstände, nach dem inneren Zusammenhange dieser Verordnungen, nur in dem dritten und letzten Falle zu erwarten ist, wenn der König es nämlich für angemessen erachtet. Dies dürfte selten vorkommen, da selbst das Surrogat der Allgemeinen Landstände, der Allgemeine Ausschuß, nur alle vier Jahre berufen werden soll.

Bestimmte Fristen sind nicht gesetzt. Wenn nun in der ersten Abtheilung gezeigt, wie es unter die zugesicherten Rechte des Volks gehört, daß die Reichsstände alljährlich zusammen berufen werden, da ihnen jährlich wiederkehrende und auszuübende Berechtigungen verliehen worden: so bleibt hier die Regierung un-

ter den durch Königliches Wort verbürgten Zusagen.

Eins der wichtigsten Rechte, welches aber in der Natur wirklich berechtigter Reichsstände mit Nothwendigkeit begründet ist, würde dem Volke hier genommen; dasselbe kann daher die betreffenden Bestimmungen in diesen Verfassungsentwürfen nicht annehmen.

§. 3.

Die Art der Repräsentation des Volkes in den Vereinigten Landständen und deren Folgen.

Die §§. 2. 3. der V. I. bestimmen:

§. 2.

Wir ertheilen den Prinzen Unseres

Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage.

Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stim-

men durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen.

Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu.

In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem

Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinziallandtagen.

Die verbrieften Rechte des Volkes lauten auf eine „**Repräsentation des Volkes**“ eine **Repräsentation der Nation** *); **alle Klassen der Staatsbürger sollen an der Landständischen Verfassung Theil nehmen** **).

Was ist statt dessen in den §§. 2. 3. der V. I. geboten?

Die Repräsentation einiger Grundbesitzer; also bei gegenwärtig allgemein käuf-

---

*) Siehe Abtheilung I. die Urkunden.

**) Siehe ebendaselbst die Erklärung Preußens beim deutschen Bunde.

lichem Grundbesitze, die Repräsentation des Geldbeutels einiger Personen.

Die Grundbesitzer bilden bekanntlich nur eine Klasse von Staatsbürgern; außer ihnen gehören zum Volke noch die sogenannten losen Leute, unter Andern der gesammte Gewerbstand und die gesammte Intelligenz.

Doch wir wollen näher sehen. Ist denn wirklich auch nur der Grundbesitz vertreten? Keinesweges. Der Gutsbesitz des Herren- und ersten Standes ist vertreten.

Der herren- und ritterschaftliche Grundbesitz hat, wenn über Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der bestehenden, und aufzunehmende Staatsanleihen zu berathen, und beide Kammern zusammentreten, (V. I. §. 15) die Hälfte der

Stimmen. Alle Provinzial-Landtage zusammen bestehen in beiden Kammern*) aus 617 Mitgliedern, die, wenn sie zusammentreten 584 Stimmen zählen. Davon gehören dem Stande der sogenannten Herren**) 80 Stimmen, die beim Zusammentreten mit der zweiten Kammer 47 Stimmen haben, den Rittergutsbesitzern 231, zusammen 278 Stimmen, wogegen die Städte 182, die Landgemeinden 124 Stimmen zählen, zusammen 306. Jener im Verhältniß zum gan-

---

*) Vergleiche den halboffiziellen Artikel der Allgem. Preuß. Zeitung 1847. Nr. 36.

**) Wir müssen in Betreff des von der Verordnung gebrauchten Wortes „Herrenstand" bemerken, daß es dem preußischen Volke seit dem Edikte vom 9. Oktober 1807 völlig entfremdet worden. Nach unserer Verfassung kennt der Preuße in dem gedachten Sinne nur Einen Herrn, das ist der König.

zen Volke so kleine Theil desselben hat also nur 28 Stimmen weniger als Bürger- und Bauernstand zusammen. Der König hat sich im §. 2. die Verstärkung des Herrenstandes vorbehalten, wodurch jene 28 Stimmen ergänzt werden dürften.

Alsdann werden der König mit jenem herrlichen und ritterlichen Grundbesitz, also wenige Standesherrn und die im Verhältniß zum Volke unermeßliche Minorität der Rittergutsbesitzer, das Volk mit Steuern und neuen Staatsanleihen belasten können, ohne daß die gesetzliche Vertretung des Volks hiergegen irgend wie aufzutreten im Stande wäre. Denn hier, wo es gilt, der Krone Steuern und Anleihen zu bewilligen, sind nicht, wie bei den der Krone vorzutragenden Bitten und Beschwerden zwei Dritttheil

der Stimmen, sondern nur die einfache Stimmenmehrheit als nöthig vorgeschrieben.

Nicht viel anders, wenn sich das Volk aussprechen soll über Gesetze, welche das Eigenthum- und Personenrecht betreffen. Insbesondere kann ohne Willen der Rittergutsbesitzer das Volk Bitten und Beschwerden nicht dem Könige vortragen, da hierzu zwei Dritttheil der Stimmen nothwendig sind. V. I. §. 16.

Somit ist nicht der Grundbesitz in diesem Verfassungsentwurf repräsentirt, sondern dem Wesen nach, ganz wie bisher, der ritterschaftliche Grundbesitz.

Wir wollen von dem städtischen Grundbesitze gänzlich schweigen, wir wollen in einfachen Zahlen lediglich das Verhältniß des ritterschaftlichen zum bäuerlichen Grundbesitz

geben. Er verhält sich in den Regierungsbezirken

Gumbinnen	wie	18	zu	100
Königsberg	=	35	=	100
Marienwerder	=	29	=	100
Posen	=	58	=	100
Frankfurt	=	27	=	100
Potsdam	=	33	=	100
Stettin	=	56	=	100
Cöslin	=	69	=	100
Merseburg	=	33	=	100
Erfurt	=	15	=	100
Minden	=	12	=	100
Arnsberg	=	9	=	100
Münster	=	6	=	100
Koblenz	=	2	=	100
Trier	=	0,6	=	100.

Wir erinnern einfach an die Erklärung der Landgemeindedeputirten in Schlesien, daß sie sechszehn Repräsentanten zählen, der ritterschaftliche Grundbesitz sechsundvierzig Repräsentanten, während zwei Dritttheil des Grundbesitzes in ihren Händen, zwei Dritttheil der Grundsteuer und neun Zehntheil der Klassensteuer von ihnen getragen würden*).

Bei derartigen Zahlen ist jede weitere Betrachtung Überfluß.

Das erschien zeither als temporaires Leiden; man hoffte — da duldet man viel; — jetzt soll dies Mißverhältniß für alle Zukunft sanktionirt werden.

Auf diesen Kern reducirt sich praktisch die

*) Vergl. mein Staatsrecht Bd. II. S. 187.

Repräsentation in den Vereinigten Landständen, nach Abschälung der Hülsen. Wir werden freilich unten sehen, daß auch dieser Kern noch Hülsen hat und der letzte Kern darin besteht, daß dem Staate Darlehne von fünf Personen bewilligt werden können. Ob auch dieser Kern noch Hülsen hat, d. h., ob diese fünf Personen zü bewilligen oder blos zu begutachten haben, läßt die Verordnung unentschieden.

Die Frage über die Art der Repräsentation ist sehr ernsthaft materiell.

Wenn die Regierung von dem Volke Geld haben, es beschatzen oder mit Schulden belasten will, muß sie hierzu vom Volke ermächtigt werden. Dies unser urkundliches Recht erkennen die Verordnungen vom 3. Februar ausdrücklich an; wie

aber führen sie diesen Satz aus und wie kann er nur ausgeführt werden?

Er kann nach der rechtlichen Natur der Sache nur so ausgeführt werden, daß, wie uns demgemäß auch urkundlich zugesichert, eine Repräsentation des Volks geschaffen wird, die Jeden im Volke vertritt, dergestalt, daß wenn diese Repräsentation der Regierung Geld bewilliget, Jeder im Volke es durch die erstere bewilligt hat.

Und wie will die Regierung diesen Satz praktisch ausüben? Dergestalt, daß wenige herrliche und ritterschaftliche Grundbesitzer, ja, daß fünf Personen die Macht über den Geldbeutel des gesammten Volkes („the power of the purse“) erhalten sollen.

Der Tausch wäre ein sehr schlechter; bis-

her war der Geldbeutel gesetzlich für die Regierung in Betreff der Schulden überhaupt geschlossen; jetzt ist er geöffnet und zwar der Art, daß Dritte, das Volk nicht repräsentirende Personen über ihn zu disponiren haben sollen.

Um sich berathen zu lassen, mochte sich die Regierung zur Noth die Personen nach ihrem Belieben aussuchen, von welchen sie diesen Rath haben wollte; soll aber das Volk mit Steuern und Schulden belastet werden, dann hört das Belieben auf, dann verlangt das Volk eine wirkliche und nicht eine scheinbare Vertretung.

Auch hier bleibt die Regierung unter den durch Königliches Wort verbürgten Zusagen und kann daher das Volk die betreffenden Be-

stimmungen in diesen Verfassungsentwürfen nicht annehmen.

§. 4.

Die Mitwirkung der Vereinigten Landstände bei Staatsanleihen.

Die §§. 4—7 der V. I. bestimmen:

§. 4.

Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit be-

stellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820.), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehne von der im §. 4. bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges

zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel **III.** der Verordnung vom

17. Januar 1820. den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6. bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

Kraft verbriefter, durch Königliches Wort verbürgter, Zusagen haben wir ein Recht zu fordern, daß neue Staatsanleihen „**nur** mit Zuziehung und unter Mitgarantie der

reichsständischen Versammlung geschehen können*)."

Was ist dem Volke in den §§. 4—7 statt dieses seines Rechtes geboten?

Die Zustimmung zu Staatsanleihen ist von den Reichsständen auf „Vereinigte Landstände", wie sie die V. vom 3. Februar projektirt, übertragen.

Dies ist unzulässig, denn wir haben nachgewiesen, daß urkundlich zugesichert, wie diese Reichsstände eine Repräsentation des Volkes bilden sollen; daß Seitens der Regierung selbst als nothwendig verlangt, wie an dieser Repräsentation alle Klassen der Staatsbürger Theil nehmen.

---

*) Siehe Abtheilung I.

Nur die wirkliche Repräsentation des Volkes soll also das Volk mit neuen Schulden belasten dürfen, nicht aber wie wir so eben §. 3. gesehen, die Repräsentation einiger weniger herrlicher und ritterlicher Grundbesitzer.

Die Regierung bleibt daher hier unter den durch Königliches Wort verbürgten Zusagen.

Sie geht aber in dieser Beziehung weiter. Die Aufnahme neuer Anleihen ist nicht einmal unbedingt von der Genehmigung der Vereinigten Landstände abhängig gemacht. Man will hiervon vielmehr derartige Ausnahmen machen, daß diese, um es mit einem Wort zu sagen, die Regel wären, — Ausnahmen, kraft deren die Zustimmung der Vereinigten Landstände praktisch jederzeit überflüssig sein würde.

Folgende Kategorien werden als Ausnahmen

hingestellt, in denen ohne Zuziehung der Vereinigten Landstände Staatsanleihen stattfinden dürfen.

I. Der oben gegebene §. 4. der V. I. und der hierauf Bezug nehmende §. 5. halten eine solche Zuziehung nur für nöthig bei Darlehnen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird. In Parenthese wird diesen Worten des §. 4. als Belegstelle beigefügt: Art. III. der V. vom 17. Januar 1820.

Aus dieser Beifügung einer Gesetzesstelle geht hervor, daß man das Bedürfniß gefühlt, eine Ausnahme zu motiviren, welche allein schon geeignet ist, die ganze Regel illusorisch zu machen. Wir zweifeln nämlich nicht, daß sich genügende Personen finden werden, die dem preu-

ßischen Staate eine beliebige Zahl Millionen auch dann darleihen würden, wenn er denselben nicht „das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt", sondern von dieser Pfandbestellung einzelne Vermögens- und Eigenthumsgegenstände ausnimmt; genügende Personen, die insbesondere bei Darlehnen von nur einigen Millionen sich sehr gern mit der Sicherheit einzelner Intraden, z. B. der Chausseerevenüen und dergl., begnügen werden. Die oben gedachte Anleihe der Seehandlung hat die Richtigkeit dieser Annahme dargethan.

In diesen Fällen haben nach §§. 4. 5. auch in Friedenszeiten die Vereinigten Landstände nicht mitzusprechen und brauchen daher nicht zugezogen zu werden.

Der Seitens der Regierung zur Motivi-

rung dieser Ausnahme allegirte Art. III. enthält für diesen Zweck durchaus nicht einmal eine Andeutung. Unter der Marginalbezeichnung: Garantie lautet derselbe:

„Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und
„in dem von Uns vollzogenen Etat ange=
„gebenen Staatsschulden und deren Sicher=
„heit, in soweit letztere nicht schon durch
„Specialhypotheken gewährt ist, garantiren
„Wir hierdurch für Uns und Unsere Nach=
„folger in der Krone mit dem gesammten
„Vermögen und Eigenthume des Staats,
„insbesondere mit den sämmtlichen Domai=
„nen, Forsten und säkularisirten Gütern im
„ganzen Umfange der Monarchie, mit Aus=
„schluß derer, welche zur Aufbringung des
„jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlr.

„für den Unterhalt Unserer Königlichen
„Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche
„prinzliche Hofstaaten, so wie auch für
„alle dahin gehörige Institute ꝛc. erforder-
„lich sind.“

Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß die in diesem Gesetze gebrauchten Worte „mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats“ lediglich eine Beziehung auf den concreten Fall, auf die bereits eingegangenen Staatsschulden enthalten, und in keiner Weise und durch keine noch so künstliche Interpretation auf zukünftig einzugehende Staatsschulden zu beziehen sind. Von diesen zukünftigen Darlehnen spricht der unmittelbar vorhergehende Art. II., der Abtheilung I. abgedruckt ist, und macht diese **ohne irgend eine Distink-**

tion und Ausnahme von der Zuziehung der reichsständischen Versammlung abhängig.

Man sieht, hier ist ein offenbares Versehen, eine evidente Verwechselung bei der Redaktion dieser Verordnungen vorgefallen, die aber natürlich auf die Rechte des Volks keinen Einfluß üben kann. Der Art. II. legt der Reichsständischen Versammlung das gedachte Recht ohne Ausnahme bei. Die Regierung bleibt daher hier unter der durch Königliches Wort verbürgten Zusage.

II. Eine zweite Ausnahme bezieht sich auf die Domainen und Regalien, zu deren Verschuldung und Veräußerung die Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht nothwendig sein solle.

Diese Bestimmung wird bei §. 9. der V. erörtert werden.

III. Eine dritte Ausnahme endlich, durch welche gleichfalls die Regel vollkommen illusorisch würde, macht der §. 6, wonach die Zuziehung der Vereinigten Landstände bei aufzunehmenden Darlehnen im Fall eines zu erwartenden, oder bereits ausgebrochenen Krieges nicht nothwendig ist. In diesem Falle soll in die Stelle der Vereinigten Landstände eine aus acht Personen bestehende ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen treten, von denen schon fünf Personen einen gültigen Beschluß fassen können, der das Volk vollständig verpflichtet *).

---

*) Vergl. den oben abgedruckten §. 6. dieser V. und die V. III., welche unten abgedruckt ist.

Hier treten die mannigfachsten Bedenken entgegen.

Zunächst ist nicht ersichtlich, ob denn wenigstens die **Zustimmung** dieser Deputation von acht, beziehungsweise fünf, Personen zu jenen Darlehnen nothwendig sei. Der §. 6. sagt, bei Aufnahme jener Darlehne solle „die Zuziehung" jener Deputation Statt finden und die V. III. über Organisation der Deputation spricht zu zweien Malen von einer „Mitwirkung" bei der Aufnahme von Staatsanleihen."

Bedeuten diese Worte auch ganz dasselbe wie „**Bewilligung**? Oder, wenn diese Deputation sagte, „wir genehmigen die Anleihe nicht," wäre dies gleichgültig?

Da in diesen Verordnungen, welche Jahre

lang überlegt worden, jedes Wort erwogen sein dürfte: so würde unter allen Umständen eine deutliche Erklärung der Regierung über diesen Zweifel wünschenswerth sein.

Doch wir setzen, die Deputation habe das Recht der Bewilligung; immer liegt hier einer der prägnantesten unter den Fällen vor, in welchen die Regierung unter den durch Königliches Wort verbürgten Zusagen geblieben ist. Der Art. II. der V. vom 17. Januar 1820 weiß nichts von einem Unterschied zwischen Kriegs- und Friedens-Darlehnen, er verlangt für **alle** Darlehne die Mitgarantie der Reichsständischen Versammlung, er verlangt sie von der **Reichsständischen Versammlung** und nicht von einer Deputation von acht oder fünf Personen.

In ersterer Beziehung ist die ganze Wichtigkeit der Ausnahme zu erwägen; sie wird die Regel sein. Was wäre das für ein Staatszustand, der Anleihen der Regel nach im tiefen Frieden aufnähme? In einem wohlgeordneten Staate, in Preußen, können es nach dreißig Friedensjahren als Regel nur Kriegsfälle sein, welche Anleihen nothwendig machen. Sind diese Anleihen daher unabhängig von der Genehmigung der Vereinigten Landstände, so ist diese Genehmigung nur noch eine Ausnahme und, erwägen wir die europäischen Verhältnisse, eine Ausnahme, die niemals einzutreten braucht. Ein Ministerium Thiers gäbe gerechte Veranlassung zu einer Anleihe von fünf und zwanzig Millionen ohne Zuziehung der Vereinigten Landstände, um die Anschaffung des Kriegsmaterials

zu bewirken, welches verabsäumt worden, aus den gewöhnlichen Staatseinkünften anzuschaffen. Unruhen in Polen gäben Veranlassung zu neuen fünf und zwanzig Millionen. Dergleichen drohende Wolken kommen nach der Natur der jetzigen europäischen Staaten-Verhältnisse in kurzen Zwischenräumen von höchstens einigen Jahren vor. Die ständische Deputation würde also um so ununterbrochener in Thätigkeit gehalten werden können, da uns theils Könige regieren könnten, die entweder besonders kriegerischer Natur, oder ängstlicher Gemüthsart, im Geiste den Krieg, insbesondere etwa Revolutionskriege, fortdauernd „erwarteten," wozu bei der heutigen Politik einzelner Staaten Veranlassung vorhanden ist; oder welche specielle Verwicklungen, die einst den Ausbruch eines Krieges erwarten lassen, vermöge

der reichen Hülfsquellen ihrer Diplomatie Jahrelang voraussähen. Der Banquier, dem diese Verwicklungen und diese wenn auch noch so entfernt drohende Kriegsgefahr Seitens der Krone eröffnet würden, wird bei zugestandenen größeren Vortheilen keinen Anstand nehmen, auf Grund des §. 6. eine Anleihe unter der ihm auferlegten Bedingung zu bewilligen, daß mit derselben öffentlich erst bei näher drohender Gefahr des Krieges, im Laufe einiger Jahre vielleicht, hervorgetreten würde. Er wäre nach §. 6. der V. vollkommen gesichert, daß erst die Deputation und nach beendetem Kriege die Vereinigten Landstände gegen die Gültigkeit dieses Darlehns nichts einzuwenden hätten.

Allerdings soll nämlich nach §. 7. den Vereinigten Landständen nachträglich der Zweck

und die Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden; indessen nutzt ihnen und dem Volke sehr wenig dies leere Nachsehen, was ihnen hier als ein gesetzliches Recht zugestanden wird. Diese Berechtigung, den Ort des Falles anzusehen, stand nach Deutschem Rechte dem Volke selbst in den Ländern zu, die keine Landstände hatten, da auch in diesen den Unterthanen die Controle durch Kundmachung des Zweckes der ausgeschriebenen Reichs-Steuern geliefert werden mußte *).

Bei wie vielen Darlehnen bliebe unter solchen Umständen die Genehmigung der Vereinigten Landstände wol nothwendig? Die Zuziehung der Deputation würde überall an deren Stelle treten.

*) Reichsabschied von 1576. §. 11. 12. Vergl. Weiß Staatsrecht S. 526.

Den unter „Mitwirkung" dieser acht, beziehungsweise fünf, Personen aufgenommenen Staatsanleihen soll nach §. 6. der V. dieselbige volle Sicherheit zustehen, welche den von den Reichsständen genehmigten Staatsschulden beigelegt ist. Diese einseitige Bestimmung kann die unter die Bürgschaft des Königlichen Wortes gestellte gesetzliche Zusage nicht beseitigen, daß nur die Reichsstände Darlehne garantiren können, und um so weniger, als diese V. vom 3. Februar ausdrücklich auf die fortdauernde Rechtsgültigkeit der V. vom 17. Januar 1820 weiter baut, wie der Eingang zum Patente besagt.

Das Volk kann daher nicht den Leichtsinn haben, von seinen wenigen ständischen Rechten dieses wichtige aufzugeben und auf den Vorschlag

einzugehen, daß statt der Reichsstände, statt der Repräsentation des Volks, künftig acht, beziehungsweise fünf, Personen die Berechtigung haben sollen, die Belastung des Staates mit Schulden zu sanktioniren. Diese Bestimmung des Verfassungs-Entwurfes ist mithin vorzugsweise unter der durch Königliches Wort verbürgten Zusage und kann das Volk dieselbe nicht annehmen.

§. 5.

Die Mitwirkung der Vereinigten Landstände bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der §. 8. der V. I. bestimmt:

Außerdem hat der Vereinigte Landtag:

a) nach Artikel IX. der Verordnung vom

17. Januar 1820. Uns die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und

b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

Die im vorstehenden § angezogenen Art. IX. und XIII. der V. vom 17. Januar 1820 lauten wörtlich:

Art. IX. „In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen Reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen."

Art. XIII. „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen Reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. — Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vor-

läufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachten vor.“

Diesen Bestimmungen zuwider ist im §. 8. a. der V. I die Kandidatenzahl unbestimmt gelassen; nach §. 8. b. aber soll das unbedingte und ausschließliche, das jährlich wiederkehrende, Recht der Reichsständischen Versammlung zur Controle des Staatsschuldenwesens cessiren. Es soll derselben für diesen Zweck theils der Vereinigte Ausschuß, theils die aus acht Personen bestehende ständische Deputation substituirt werden. (V. III. §. 5.)

Auch hier bleibt die Regierung unter den durch Königliches Wort verbürgten Zusagen und kann daher das Volk die betreffenden Bestimmungen dieses Verfassungs-Entwurfes nicht annehmen.

§. 6.

Die Mitwirkung der Vereinigten Landstände bei der Steuerbewilligung und das Recht der Krone auf die Domainen.

Die §§ 9. 10. der V. I bestimmen:

§. 9.

Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

§. 10.

Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne

die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

Dieses sind die den Ständen verliehenen Rechte, von denen es im Patente heißt:

„Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit rc.“ — Diese Worte enthalten einen Irrthum in Betreff unserer Verfassung.

Wir müssen mit Bedauern in dem Folgenden nachweisen, daß die §§ 9. 10. der V. I., wenn sie in Kraft träten, in mehrfacher, und zwar sehr materieller, Richtung der Krone Rechte ver-

leihen würden, die sie nicht gehabt, dem Volke Rechte nehmen würden, in deren Besitz es bisher gewesen. Zuvor jedoch eine Beleuchtung der hier verliehenen Rechte.

Auch hier wieder, wie oben bei dem Anleihe-Bewilligungsrecht, ist die an die Spitze gestellte Regel, das Steuerbewilligungsrecht, durch Ausnahmen dergestalt abgeschwächt, daß bei richtiger Beleuchtung die Regel verschwindet.

Wäre sie ohne Ausnahme gegeben, so enthielte sie nur die Erfüllung des im Jahre 1815 den rheinischen Territorien bei deren Besitzergreifung gegebenen öffentlichen und feierlichen Versprechens *); durch die gemachten Aus-

*) Vergleiche die erste Abtheilung.

nahmen bleibt jedoch die Zusage nach wie vor unerfüllt. Nach diesen Ausnahmen können

I. „für den Fall eines Krieges“ Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages ausgeschrieben werden.

Wir fragen einfach, ist es wahrscheinlich daß in einem andern Falle Erhöhung der Steuern nach dreißigjährigem Frieden eintreten könne?! Das Volk steuert in der Art, daß es nicht füglich mit neuen Steuern belastet werden kann. Zeugniß dessen ist die öffentliche Stimme, Zeugniß dessen der Nachlaß an Steuern vor wenigen Jahren. Nach wie vor ist mithin, um die Frage von der praktischen Seite zu betrachten, die Einführung neuer Steuern nicht an die Zustimmung der Stände gebunden.

Neue Steuergesetze sind dagegen unserer Verfassung zufolge an die vorgängige Berathung der acht Provinzialständischen Versammlungen, nach Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände dergestalt gebunden, **daß der Entwurf** jedes allgemeinen Gesetzes, welches die Veränderung der Steuern zum Gegenstand hat, den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß.

Dieses Gesetz macht keinen Unterschied, ob Krieg ist, oder kein Krieg. Jede Ausschreibung neuer Steuern ohne diese vorgängige Berathung der Stände würde ungesetzlich und das Volk nicht verpflichtet sein, sie zu zahlen.

Dieses wichtige Recht, welches gegen neue

„außerordentliche Steuern" einigermaßen schützte, soll durch § 10. dem Volke für die Fälle genommen werden, in welchen es wahrscheinlich allein zur praktischen Anwendung kommt, für den Fall des Krieges.

Dies der erste Grund, auf welchen die obige Behauptung gestützt, daß auch hier keineswegs über die Zusagen hinaus gegangen sei.

Wir erachten dafür, daß das preußische Volk zu wenig ständische Rechte hat, als daß es von diesen noch der Krone opfern könnte.

Das hiergegen gegebene Versprechen, daß bei derartigen nicht konsentirten Steuern den Vereinigten Landständen nach Beendigung des Krieges der Zweck und die Verwendung der erhobenen Steuern nachgewiesen werden soll, dieses, wie bemerkt, gesetzlich zugestandene Recht des Nach-

sehens, ist kein Aequivalent für bestehende Rechte, und ist dieses Versprechen, welches in ähnlicher Weise für die unkonsentirt gemachten Anleihen im §. 7 der V. I gegeben ist, nur in so fern bemerkenswerth, als dies die einzigen Fälle sind, die nach allen diesen Verordnungen faktisch den Regenten verpflichten, die Vereinigten Landstände zusammen zu berufen.

Die aufgestellte Regel des ständischen Steuerbewilligungsrechtes ist aber nicht nur für Kriegszeiten aufgehoben, sondern auch in Friedenszeiten sind neue und erhöhte Steuern keineswegen unbedingt an die Bewilligung der Vereinigten Landstände geknüpft. Vielmehr tritt alsdann

II. die fernere Ausnahme ein, daß die indirekten Steuern mit unbedeutender Ausnahme

der Genehmigung der Vereinigten Landstände entzogen sind. (§. 9 der V. I.)

Diese Ausnahme ist zunächst eine für das Staatswohl gefährliche Gnade bei den indirekten Steuern, welche viel tiefer und der Büreaukratie unberechenbarer als die direkten Steuern in das Wohl des Volkes eindringen, wäre der entscheidende Einfluß der Volksstimme nöthig, während sich in dieser Beziehung die direkten Steuern weit eher nach bloßer Theorie feststellen lassen.

Abgesehen hiervon betragen aber bekanntlich allein die zunächst ausgenommenen „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle" jährlich gegen fünfzehn Millionen, also den vierten Theil aller Staatseinnahmen.

Es sind ferner ausgenommen alle indirekten Steuern, die Gegenstand einer Ueberein-

kunft mit andern Staaten bilden. Dies ist ein weites Maas, in welches die meisten indirekten Steuern hineinfallen, da beispielsweise nach den Zollvereinsverträgen diejenigen Gegenstände von der Verkehrsfreiheit ausgeschlossen, welche bei ihrer Erzeugung im Innern gewissen Verbrauchsabgaben und bei der Einfuhr aus einem andern Vereinsstaate Ergänzungsabgaben unterliegen; da ferner beispielsweise ein Vertrag zwischen Preußen und Hannover existirt wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse in einzelnen Landestheilen.*)

Die Vereinigten Stände haben ferner

III. nicht mitzusprechen bei den Abgaben, die

*) Uebereinkunft vom 1. November 1837, erneuert den 17. Dezember 1841. G. S. 1841. S. 431.

sich auf Regalien beziehen — (§. 9 der V. I.) — also nach dem Allgemeinen Landrecht, Bd. II. Titel 14 §§. 21 ff., in Betreff der Abgaben, die sich beziehen auf Land- und Heerstraßen, Ströme, Häfen rc., Posten, Bergwerke. Die Abgaben von diesen sind in dem Staatsetat für 1844 veranschlagt:

Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen auf . . .	1,100,000	Thlr.
Aus der Postverwaltung . .	1,400,000	=
Aus der Verwaltung der Lotterie	863,000	=
Die Wegegelderabgaben von der Schifffahrt nnd die Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleußen, Brücken, und anderen Kommunikations-		

abgaben (die nicht besonders, sondern mit anderen Abgaben gemeinsam ausgeworfen sind) seien veranschlagt auf . . . . . . 2,000,000 Thlr.

Aus der Salzregie . . . 4,315,000 "

zusammen 9,678,000 "

Durch die ausgenommenen Regalien sind also neue 10 Millionen Abgaben der Bewilligung der Stände entzogen.

Hierzu kommt

IV. die fernere Ausnahme, daß alle Abgaben zu Provinzial-, Kreis- und Kommunalzwecken nicht an die Bewilligung der Stände gebunden.

Nun ist es aber seit Jahren bereits das ge-

lungene Bestreben des Staats, allgemeine Verpflichtungen von den Provinzen, Kreisen und namentlich den Kommunen erfüllen zu lassen. Wir erinnern aus den letzten Tagen an die Ministerialverfügung vom 24. Dezember 1846, betreffend die Hülfe aus Staatskassen bei eintretendem Nothstande, welchr den Ortsgemeinden und eventuell den Kreisen, über die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung in Ansehung der Arbeitsunfähigen hinaus, die Ernährung des erwerblosen Proletariats aufbürdet, wodurch mit der Zeit, was beiläufig bemerkt sei, auf dem Lande leicht galizische Zustände herbeigeführt werden könnten.

Fährt die Regierung in dieser Weise fort, Pflichten des Staats auf die Schultern der Provinzen, Kreise und Kommunen zu legen, so ist

es augenscheinlich, daß jene gemachte Ausnahme in Betreff der Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken ausreichen dürfte, um dem Staate die Auflage neuer Steuern entbehrlich zu machen.

Das Resultat des Steuerbewilligungsrechts wäre also, daß den Ständen im Frieden ein Mitsprechen vorbehalten bliebe bei der Grundsteuer, die jedoch nach der Verfassung aller Provinzen nicht erhöht werden darf und in Betreff deren die einzige hiervon mögliche Ausnahme der Domainen ausdrücklich ausgenommen ist; ferner bei der Klassen- und Gewerbsteuer, die jedoch schon jetzt einer Mitwirkung des Volkes unterliegen, endlich bei der Stempelabgabe, zusammen also, nach Abzug der Grundsteuer, bei

etwa eilf Millionen von den nahe sechzig Millionen der Staatseinnahmen.

So im Frieden. Doch sind noch alle Abgaben zu Provinzial-, Kreis- und Kommunalzwecken wiederum besonders ausgenommen. In Kriegszeiten cessirt aber das Recht ganz.

Man sieht, das Steuerbewilligungsrecht ist wenig umfassend.

Bis hierher haben wir nachgewiesen, daß vermöge der Ausnahmen von der Regel des Steuerbewilligungsrechts nicht Bedeutendes übrig bleibt.

Dieser §. 9. spricht aber, abgesehen von dem Erwähnten, der Krone beiläufig mit Einem Federstriche gegen die bisherige Verfassung ungeheure Rechte zu, überweist mit Einem Feder-

striche das Staatsvermögen der Krone, d. h. die 437 □Meilen Domainen, deren Revenüen nach dem Hauptfinanzetat für 1844 *) 6,663,000 Thlr. betragen, nach Bülow-Cummerow über zehn Millionen **) und die mithin ein Vermögen von mindestens zweihundert Millionen Thaler repräsentiren.

Allerdings drückt sich der §. 9. höchst unklar in dieser Beziehung aus; der Sinn dürfte aber nicht zweifelhaft sein. Wir wollen die Stelle näher betrachten und bitten um Entschuldigung, wenn bei der Wichtigkeit der Frage letztere ausführlicher erörtert wird.

---

*) Ges. S. 1844. Seite 193.

**) Bülow-Cummerow's Annahme, daß die angegebenen Einkünfte 3½ Millionen zu niedrig gegriffen, (Preußen, seine Verfassung, 3. Auflage, Seite 164, 176 und VIII.) ist unseres Wissens nicht widersprochen worden.

Da hier bei Gelegenheit der Steuern von den Domainen gesprochen, so kann, sollte man glauben, nur von einer den Domainen aufzulegenden Steuer, also davon die Rede sein, ob die Stände, falls die Krone den Domainen Grundsteuern auferlegen wollte, hierbei mitzusprechen haben, oder ob der König den Domainen Grundsteuern ohne Zustimmung der Stände auferlegen könne.

Allein hiervon ist nicht die Rede. Der Paragraph sagt:

„Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze nicht anordnen.“

„Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben zunächst gewisse indirekte Steuern;“

„auch" fährt der §. fort, „hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, keine Beziehung."

Hier ist also nicht von einer Grundsteuer die Rede, da diese blos die Einkünfte, nicht auch die Substanz tangirt, vielmehr behält sich die Krone, um es deutlicher zu sagen, die freie Verfügung über Einkünfte und Substanz der Domainen vor, ohne daß die Stände hierüber mitzusprechen haben sollen. Wer da behauptet, über Einkünfte und Substanz eines Gegenstandes verfügen zu können, ohne daß Dritte mitzusprechen haben, der behauptet, voller und unumschränkter Eigenthümer dieses Ge-

genstandes zu sein. Wenn der §. 9. freilich in sehr merkwürdiger Zusammenstellung, dies Recht der Krone in Betreff der Domainen vindicirt, ohne daß die allgemeinen Stände mitzusprechen haben sollen, so vindicirt dieser §. 9. — wenn gleich sehr gelegentlich — der Krone das Eigenthum der preußischen Domainen.

Dies ist gegen die bestehende Verfassung, welche die Domainen für Staatseigenthum, nicht aber für Eigenthum der Krone erklärt. Der Unterschied ist für Jeden klar, der nicht der Ansicht Ludwig XIV. huldigt: l'Etat, c'est moi!

Wir vermögen den §. 9. nicht anders auszulegen und doch sträuben wir uns gegen diese Auslegung, da sie erwähntermaßen direkt gegen preußische Verfassung verstößt. Der in neuerer

Zeit anerkannte gemeinrechtliche Grundsatz: Alles Kammergut ist Staatsgut, wird in unseren Gesetzen vielfach und in ganz zweifelloser Weise anerkannt.

Das allgemeine Landrecht sagt Theil II. Tit. 14. §. 11, daß Domainen- oder Kammergüter diejenigen Immobilien umfassen, deren besonderes Eigenthum dem Staate zustehe. Das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz vom 6. November 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen, spricht wiederholt von den sämmtlichen Domainen als von den „Domainengütern des Staates.“ Das Edikt vom 30. Oktober 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie, bestimmt im §. 1: „Alle Klöster, Domainen und andere Stifter, Kollegen und Kommenden werden von

jetzt an als Staatsgüter betrachtet." Eben so bezeichnet die Verordnung vom 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen, diese als Staatsgüter.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens endlich sagt im §. III: „Für die sämmtlichen — Staatsschulden — garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, **insbesondere** mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie."

Ganz übereinstimmend hiermit sind die Gesetze

über die Bestimmung der Domainen,

das heißt über die Benutzung sowohl der Einkünfte als deren Substanz. Dieselben werden nämlich lediglich im Interesse des Staates verwendet, theils für das Staatsoberhaupt, theils für die andern Bedürfnisse des Staates.

In ersterer Beziehung bestimmt das allgemeine Landrecht Theil II. Titel 13. §. 14:

„Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.“

Diese auf die Domainen radicirten Einkünfte

des Regenten, wurden im §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 definitiv auf 2,500,000 Thaler „für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute 2c." festgestellt und auf die Einkünfte der Domainen und Forsten radicirt.

Diese Summe umfaßt noch nicht den dritten Theil der Einkünfte aus den Domainen und Forsten; die andern zwei Dritttheile werden zu den übrigen Ausgaben des Staates verwendet und sind zu dem Zwecke in den bekannt gemachten Staatshaushaltsetats unter den Einnahmetiteln aufgeführt. Wir haben hierüber definitiv bestimmende organische Gesetze. Es disponirt für die alten Provinzen das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz vom 6. November 1809

über die Veräußerlichkeit der Domainen, welches das alte die unbedingte Unveräußerlichkeit der Domainen aussprechende Hausgesetz vom 13. August 1713 aufhob, im §. 3. — c., daß mit Ausnahmen, die hier zunächst nicht in Betracht kommen, die Domainen lediglich zur Bezahlung der Staatsschulden verwendet werden dürfen; den Hypothekenbehörden wird untersagt, dem entgegenstehende Verfügungen über die Domainen in die Hypothekenbücher einzutragen. (§. 6.) Ebenso bestimmt für die Domainen der neuen Provinzen §. 3. der Verordnung vom 9. Mai 1819.

Diese Staatsschulden wurden in Folge gedachter Verordnungen durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf 180 Millionen festgestellt und ausdrücklich nochmals die gesammten

Revenüen aus den Domainen und Forsten, mit Ausnahme der für das Kronfideicommiß bestimmten auf dieselben radicirten 2,500,000 Rth., so wie auch jährlich ein Theil der Substanz der Domainen zur Garantie und Tilgung dieser Staatsschulden bestimmt. (§§. III. und VII. der V. vom 17. Januar 1820 und K. E. vom 17. Juni 1826.)

Vorstehend gedachten beiden Gesetze gemäß sind denn auch Revenüen und nicht minder die Substanz der Domainen verwendet worden, indem laut der Berichte der Staatsschuldenverwaltung der Erlös aus dem Verkauf der Domainen in den Jahren 1820 bis 1840 mit 35,678,953 Thaler zur Tilgung der Staatsschulden verbraucht worden.*)

*) Vergleiche die ausführliche Darstellung dieser Ver-

Die Krone kann somit nicht über die Domainen verfügen.

Sie kann nicht über die Revenüen derselben verfügen, da diese nach Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen, hierzu aber nicht ausreichen, so daß zur Verfügung der Krone von denselben nichts übrig bleibt.

Sie kann nicht über die Substanz derselben verfügen, weil sie nicht Eigenthümerin, weil die Substanz nach der Verfassung zur Tilgung der Staatsschulden „als Specialgarantie" überwiesen und hierzu gleichfalls nicht auslangt; die

---

hältnisse in meinem preußischen Staatsrecht Bd. II. Seite 308 flgde.

Staatsschulden betragen nach dem letzten Etat 140 Millionen und die Domainen bringen nach Abzug derjenigen, auf welche das Kronfideikommiß mit 2½ Millionen Revenüen radicirt, offiziell nur 4 Millionen Einkünfte, reichen also höchstens zur Bezahlung der Staatsschulden hin, ohne daß von der Substanz Etwas für die freie Verfügung der Krone übrig bleibe.

Ueber die Aufrechthaltung aller dieser Bestimmungen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu wachen und alle Staatsbehörden sind dafür verantwortlich gemacht. (Art. XXIII. der V. vom 17. Jan. 1820.)

Hörte diese Verwendung der Domainen auf, so würde sofort das alte auf vielfachen Hausgesetzen und Verträgen mit den Ständen

beruhende Recht der letzteren in Betreff der Unveräußerlichkeit der Domainen „ohne der ganzen Landschaft Wissen und Bewilligung“ wieder aufleben.*)

Die Domainen sind sonach kein Eigenthum der Krone, über welche diese, wie §. 9. der V. I. besagt, frei verfügen könnte, „ohne Unterschied, ob die Verfügung darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen.“ Das Volk müßte der Krone dieses Recht erst zugestehen. Ein solches Aequivalent von zweihundert Millionen Thaler wäre aber für die Rechte, welche die Krone dem Volke durch die V. vom 3. Februar giebt, zu bedeutend.

---

*) Vergleiche diese letzteren in meinem Staatsrechte Bd. 2. S. 315 flgd.

§. 7.

Die Berechtigung des Vereinigten Landtags in Betreff der Beaufsichtigung des Staatshaushaltes.

Der §. 11. der V. I. bestimmt:

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4. bis 10. bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden.

Die Feststellung des Haupt-Finanzetats, sowie die Bestimmung über die Verwendung

der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

Es wird hier in Betreff des Hauptfinanzetats nichts Neues gegeben, da letztere schon seit 1821, seit 1829 alle drei Jahre, bekannt gemacht werden, was in Betreff des Etats für 1844 mit Erläuterungen des Finanzministers geschehen ist.*)

Alles kommt also hier, wie bei der versprochenen Uebersicht des Staatshaushalts, lediglich auf die Art der Uebersicht an. Das Bud=

*) Vergleiche Verwaltungsministerialblatt 1844, Seite 109 flgd.

get soll den Zweck haben, dem Bürger die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er an Abgaben nur das zu zahlen hat, was zum Staatshaushalt nothwendig. Demgemäß ist das Budget des absoluten Königs von Dänemark für 1841 auf 550 Folioseiten mitgetheilt, und das den französischen Kammern alljährlich vorgelegte Budget bildet einen starken Octavband, wogegen bei der bisherigen Unvollständigkeit des vorgelegten preußischen Budgets — und daß es besser werde, ist nicht einmal versprochen, — dieser Zweck gänzlich verloren geht. Daß überdieß die Stände diese Uebersicht nur zu ihrer Information erhalten, ohne darüber irgendwie mit sprechen zu dürfen, enthält gleichfalls nicht etwas Neues.

§. 8.

Beirath der Vereinigten Stände in allen allgemeinen, das Personen- und Eigenthumsrecht, sowie die Steuer- und ständischen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten.

Der §. 12. der V. I. besagt:

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie

oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.

Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

Den ersten Satz dieser Bestimmung anlangend, die, jetzt nach neuen vierundzwanzig Jahren, bei der Berathung stehen bleibt, so soll auch diese in den angeführten Fällen

1) nur mit Ausnahme gewisser Steuergesetze,

2) nur „in dazu geeigneten Fällen" und

3) nur nach dem Belieben des Königs*)

eintreten.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände weiß im §. 2. nichts von derartigen Ausnahmen des Beirathrechts. Dies Anerbieten bleibt daher unter den bestehenden Rechten und kann deshalb nicht angenommen werden.

Die Bestimmung des zweiten Satzes nimmt

---

*) „Wir behalten Uns vor ꝛc."

auf indirecte Weise den Provinzialständen, wie dem vereinigten Ausschuß das Recht, über Aenderungen der ständischen Verfassung irgend wie zu verhandeln, mithin auch zu petitioniren. Auch dieses Anerbieten bleibt unter den bestehenden Rechten und kann deshalb nicht angenommen werden.

§. 9.

Von dem Petitionsrecht der Vereinigten Landstände.

Der §. 13. der V. I. bestimmt:

Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein

das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

Dieser §. enthält zwei indirecte Bestimmungen: die eine, daß den Provinziallandtagen das ihnen zustehende Recht genommen werden soll, Bitten und Beschwerden der Regierung vorzutragen, welche nicht blos ihre Provinz betreffen; die zweite, daß der Vereinigte Landtag, da ihm nur in Beziehung auf innere Angelegenheiten des Staats das Recht der Bitte zustehen soll, in Beziehung auf das Verhältniß des Staats zu andern Staaten das Recht der Bitte nicht haben soll.

Man denke: das gesammte Volk, fünfzehn Millionen Menschen, stehen in ihren Repräsentanten Einem Menschen gegenüber und sollen

nicht einmal das Recht haben, diesem Einen eine Bitte vorzulegen, eine Bitte über ihre wichtigsten, in ihr tiefstes Leben eingreifenden Verhältnisse!!

Die fünfzehn Millionen Menschen sollen zwar das Recht haben, zu Gott zu beten: „Herr, wir bitten Dich, gieb uns Kraft und Stärke gegen unsre Feinde, gieb uns Vertrauen zu unserm Könige, gieb ihm Vertrauen zu uns;" es soll diesen fünfzehn Millionen Menschen aber das Recht genommen sein, zum Könige zu sprechen: „Wir bitten Dich, den Staat in seinen Gränzbeziehungen gegen Rußland zu schützen, wir bitten Dich, dafür Sorge zu tragen, daß Schleswig-Holstein nicht Deutschland entfremdet werde!"

Auch diese Bestimmung ist unter den Zu-

sagen, die frühere Regenten gaben. Das Allg. Landrecht garantirt Thl. II. Tit. 20. §. 156. allgemein das Petitionsrecht. Was der Einzelne hat, hat auch jede Korporation, jede Vereinigung Einzelner, folglich haben es auch die Vereinigten Landstände. Das Volk kann nicht dem Könige größere Rechte, als Gott zugestehen, es kann daher diese Bestimmung des Verfassungsentwurfs nicht annehmen.

§. 10.

Von dem Zusammentritt der beiden Kammern und der alsdann stattfindenden Art der Stimmenzählung.

Die §§. 14. 15. der V. I. bestimmen:

§. 14.

Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5.) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9.) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15.

Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle

Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

Bei Anleihen und Einführung neuer Steuern soll der Herrenstand seinen Sinn und seine Bedeutung dadurch verlieren, daß er mit den andern Ständen zusammentritt. Hier, wo es das Interesse der Regierung gilt, schien es derselben angemessen, den Einfluß einer abgesonderten ersten Kammer zu beseitigen. Ueberall dagegen,

wo es der Regierung zweckmäßig erschien, den Einfluß der zweiten Kammer durch entgegenstehende Interessen der ersten und umgekehrt, die Elemente der ersten Kammer durch die zweite zu schwächen, behalten beide Kammern ihre besondern Berathungen.

Diese Bestimmung kann nicht angenommen werden. Es ist in erster Beziehung bereits erwähnt, daß die Rittergutsbesitzer durch eine solche Vereinigung vollends in den wichtigsten Fragen das Stimmenübergewicht in der zweiten Kammer erhalten würden.

Eine zweite Kammer ist bei einer Repräsentativverfassung mit entscheidenden Rechten ohne Zweifel sehr zweckmäßig; hier liegen solche Rechte nicht vor; keinenfalls aber kann ihre Stellung

für einzelne der Regierung zusagende Fälle neutralisirt werden.

§. 11.

Von der zu Beschlüssen nöthigen Stimmenzahl und der itio in partes.

Die §§. 16. 17. der V. I. bestimmen:

§. 16.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der

Städte und Landgemeinden) berathen sind, und sich in jeder derselben mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten, Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschie-

den ist, ein Stand, oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16. zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile Statt, sobald eine Mehrheit von zwei Dritttheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt.

In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt.

Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages,

wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

Der König will Bitten und Beschwerden der Vereinigten Landstände nur dann hören, wenn in jeder der beiden Kammern zwei Dritttheile sich für dieselben ausgesprochen.

Man halte fest, wovon es sich handelt: blos um Bitten und Beschwerden. Und selbst diese will die Regierung nur in dem Falle hören, wenn sowohl der Herrenstand als, unabhängig von diesem, die Rittergutsbesitzer ihre Genehmigung ertheilen. Dies ist bei Erwägung, daß die Rittergutsbesitzer die Hälfte der

zweiten Kammer bilden, der thatsächliche Sinn der Bestimmung.

Dem Könige soll also auf gesetzliche Weise sein Ohr verschlossen sein gegen die Bitten des Volks.

Aber wenn der König sich ein Gesetz auflegte, die Bitten des Volks nicht hören zu dürfen, sind darum diese Bitten getödtet? Wir fürchten, wir fürchten, es könnte die Zeit eintreten, wo diese Bitten sich auf anderem Wege und in anderer Form Gehör verschaffen würden.

Es ist augenscheinlich, daß in diesen Vorschlägen eine Verringerung der bisherigen ständischen Rechte liegt. — Bisher hatten die Bitten des Volks wenigstens nur das Fegefeuer einer Versammlung durchzugehen, und wenn sich eine

Anzahl Rittergutsbesitzer mit von der Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser Bitten und Beschwerden überzeugte, so wurden sie dem Könige vorgetragen, kamen also mindestens hier und da, ungeachtet der zwischen dem Könige und dem Volke stehenden Büreaukratie, zu des Ersteren Kenntniß. Gegenwärtig kann hiervon schwerlich mehr die Rede sein.

Die Mediatisirten und die Standesherrn, aus denen die erste Kammer bestehen soll, sind vom Volke fast gänzlich losgelöst; was das Volk trifft, trifft deshalb noch nicht sie. Sie haben vermöge ihrer Stellung von der Büreaukratie nicht zu leiden; sie führen ein ganz heiteres Leben, genießen beiläufig (die Mediatisirten) der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal-

und Grundsteuern*) und wissen wenig von den Sorgen und Mühen des Volkes. Sie vertreten in der ersten Kammer lediglich sich, das Volk wird nicht durch sie vertreten, und dennoch, nachdem bereits zwei Dritttheile der sogenannten Volksvertreter in der zweiten Kammer die vorgetragene Bitte oder Beschwerde als begründete anerkannt haben, dennoch sollen noch zwei Dritttheile von diesen unbetheiligten Personen es genehmigen, daß das Volk seine Bitten und Beschwerden zu den Ohren des Königs bringe?!

Genügend ist geklagt und petitionirt worden gegen dies Prinzip, daß zwei Dritttheile der Landtagsstimmen für das Weh des Volkes gefordert

---

*) Verf. v. 21. Juni 1815. §. 14. Ges. S. 1815 Seite 105.

werden; der Vorschlag, diesen Zustand noch durch eine zweite Kammer zu verschlimmern, kann nicht angenommen werden.

Das Mittel einer itio in partes, die der §. 17. als Versöhnung gegen die Bestimmung des §. 16. bieten soll, ist hierzu nicht geeignet, da wir bereits aus den Landtagsabschieden von 1843 und 1845 die Ansicht der Regierung kennen, in welchen Fällen eine dergleichen itio in partes nur eintreten darf. Wenn in künftigen Fällen der Bürger- und Bauernstand bei Beschlüssen über Bewilligung von Steuern und Anleihen sich einmüthig gegen die größere Stimmenzahl der Herren und Rittergutsbesitzer opponirten und die itio in partes verlangten, da es nicht zulässig, daß die wenigen Standesherren und Rittergutsbesitzer das Volk mit Lasten und Schulden

beschweren, so würde ihnen jetziger Praxis nach geantwortet werden: Dies ist kein Fall der itio in partes; diese Anordnung der Stimmenzahl beruht in der bestehenden Verfassung.

Auf dem schlesischen Landtage von 1843 gab ein Antrag, daß bei Begutachtung von Petitionen nur eine einfache Majorität erfordert werden möge, um dieselben als verfassungsmäßig durchgegangen anzusehn, da er die erforderliche Majorität von zwei Drittel der Stimmen nicht erhalten, zu einer Sonderung in Theile Veranlassung, indem die Städte und Landgemeinden sich für, die andern Stände gegen den Antrag erklärten.

Dasselbe fand in Betreff des Antrags statt, daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Land-

tage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten werde.

Auf dem Posener Landtage von 1843 waren 23 Stimmen, die der Städte und Landgemeinden, für und 22 gegen die Ablösung der Jagdgerechtigkeiten. Da die gesetzliche Majorität von ⅔ fehlte, hielten die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden sich in ihrem Interesse verletzt und beantragten die Sonderung in Theile.

Ebenso hatte für die Erhöhung der halbjährigen Feuersocietätsbeiträge in der 5ten und 6ten Klasse sich eine gleiche Majorität des Landtags von 23 Stimmen gegen 22 ausgesprochen, und in Folge dessen der Stand der Landgemeinden gegen diesen Beschluß der Majorität auf Sonderung in Theile angetragen.

Den schlesischen Ständen eröffnete der Landtagsabschied vom 30. December 1843 in Bezug auf die erstgedachte Petition:

„der Antrag, daß bei Petitionen die ein„fache Stimmenmehrheit ausreichend sein „möge, um solche zu Unsrer Kenntniß „bringen zu dürfen, hat die gesetzlich er„forderliche Majorität von zwei Dritttheil „der Stimmen nicht erhalten. Wenn in „Folge dessen aber eine Sonderung in „Theile stattgefunden hat, und die Gut„achten der einzelnen Stände Uns zu Un„serer Entscheidung vorgetragen sind, so „lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem „eine Sonderung in Theile sich rechtfer„tigen konnte.

„Dadurch, daß ein Antrag die verfas-

„sungsmäßige Majorität nicht erlangt, um
„ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegen-
„den Petition zu erheben, kann ein einzel-
„ner Stand sich in seinem Rechte nicht
„verletzt fühlen, indem der Beschluß des
„Landtages, die Petition nicht anzuneh-
„men, nur die Folge hat, daß es
„bei dem bestehenden Zustande ver-
„bleibt.“

Aehnliche Bescheide ergingen an die Posener, Rheinischen, Westphälischen, Pommerschen Landtage.

Das Volk kann die Bestimmungen der §§. 16 und 17. nicht annehmen.

§. 12.

Die Geschäftsleitung und der Vorsitz auf dem Vereinigten Landtage.

Der §. 18. der Verordnung I. bestimmt:

Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten.

Wenn nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vize-Marschall des Herrenstandes.

Die Personen, welche die Geschäfte der Versammlung leiten und bei den Ständen den Vorsitz führen sollen, will der König ernennen. Es liegt aber in der Natur der Sache daß sich Bevollmächtigte, die mit einem Dritten Angelegenheiten zu verhandeln haben, denjenigen selbst wählen, der unter ihnen den Geschäftsführer abgeben soll, und nicht von demjenigen Dritten

aussuchen lassen, mit dem diese Geschäfte abgemacht werden sollen, da dieser sich als solchen Geschäftsführer natürlich eine Persönlichkeit im eigenen Interesse ausersehen würde, während das Volk zu seinem Vertreter ebenso natürlich eine Persönlichkeit in seinem Interesse haben will.

Dieser natürlichen Ursache gemäß haben Allgemeine Stände allüberall ihren Präsidenten selbst zu wählen, oder mindestens die Kandidaten der Regierung vorzuschlagen. Die entgegengesetzte Bestimmung des § 18 kann mithin nicht angenommen werden.

§. 13.

Jedes Verhältniß des Volkes zu den Vereinigten Landständen ist aufgehoben.

Die §§. 19. 20. bestimmen:

§. 19.

Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20.

Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Anderen, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

Der Vereinigte Landtag soll völlig isolirt stehen; Niemand aus dem Volke, weder Einzelne noch die ständischen Corporationen, dürfen ihm in irgend welcher Weise nahen, weder durch Instructionen oder Aufträge, noch durch Bitten und Beschwerden.

Ein Körper, dem man alle Adern unterbindet, aus denen er sein Leben erhält, stirbt natürlich sehr bald, und sein Leben ist eben kein Leben, sondern ein Absterben.

Mit einem politischen Körper ist es dasselbe.

Einem solchen politischen Körper mit künstlich unterbundenen Schlag- und Lebensadern kann das Volk nicht die Berechtigung übergeben, ihm Steuern aufzulegen und für dasselbe Schulden zu machen.

Diese Bestimmungen können nicht angenommen werden.

§. 14.

Beschränkung des Petitionsrechts der Vereinigten Landtage.

Der §. 21 bestimmt:

Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

In dem intelligenten Preußen sollen die Reichsstände eine Bitte, die einmal abge-

schlagen, bei der nächsten Versammlung, also nach vielen Jahren, nicht wiederholen dürfen.

In Norwegen wird ein Beschluß der dortigen Stände, wenn der König ihn zwei Mal zurückgewiesen hat, zum dritten Male Gesetz, ohne daß es des Königs Bestätigung bedarf. *)

Dem unmündigen Kinde verstattet es der Vater, eine abgeschlagene Bitte zu erneuern, und dem preußischen Volke, und fünfzehn

---

*) Verfassung vom 31. Mai 1814 §. 79:

„Wird er (der Beschluß) von dem dritten ordentlichen Storthing, nachdem er wieder erwogen ist, wieder von beiden Thingen unverändert angenommen und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Sr. Majestät einem Beschlusse, den das Storthing nach reiflicher Ueberlegung für heilsam erachtet, Ihre Sanction nicht verweigern wollen, so wird er Gesetz, wenn auch die Sanction des Königs nicht erfolgt, ehe das Storthing auseinander geht.“

Millionen intelligenter Menschen soll es verwehrt sein nach Jahren eine Bitte gegen einen Einzelnen noch einmal vorzubringen, eine Bitte, die dadurch allein, daß sie nach Jahren zum zweiten Male vorgebracht, schon genügend die Nothwendigkeit ihrer Gewährung nachweist?!

Diese Bestimmung kann nicht angenommen werden.

§. 15.

Vertretung der Krone in der Versammlung der Vereinigten Landstände durch Beamte und das Geschäfts-Reglement.

Die §§. 22. 23. bestimmen

§. 22.

Bei allen Berathungen des Vereinigten Land-

tages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14. bis 17.) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§. 23.

Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändi-

gen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen.

Mühler.

Rother.

Eichhorn.

v. Thile.

v. Savigny.

v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg.

Uhden.

Freiherr v. Canitz.

v. Düesberg.

In wiefern die Bestimmung, daß die Beamten der Krone das Wort in der Versammlung haben, so oft sie es wollen, zweckmäßig ist, mag hier dahin gestellt bleiben, jedenfalls ist sie gegen die bisherige provinzialständische Verfassung und kann mithin nur nach Berathung mit den jetzigen Provinzialständen eingeführt werden.

§. 16.

Allgemeine Betrachtungen über den Vereinigten ständischen Ausschuß. Die ständische Deputation und deren Befugnisse.

Wir haben bisher mit schuldigem Ernste die Bestimmungen der V. I., betreffend den Vereinigten Landtag geprüft, wollen aber offen gestehen, daß wir nach allen bisher erörterten Ver-

hältnissen Letzterem ein mehr theoretisches als praktisches Interesse beilegen können, während der praktische Kern aller dieser neuen ständischen Anordnungen in den, anscheinend geringeres Interesse bietenden, V. II. u. III. zu suchen ist, welche den Ausschuß und die ständische Deputation betreffen.

Sie sind praktisch die wichtigsten, weil sie allein, dem innern Zusammenhange aller dieser Anordnungen nach, ein wirkliches Leben haben können.

Durch eine vollständig in einander greifende Verkettung der Bestimmungen aller vier Verordnungen ist vorgesehen, daß, nachdem die vereinigten Landstände durch ihre Zusammenberufung im April d. J. das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer „Centralversamm-

lungen,“ wie das Patent vom 8. Februar besagt, „bezeichnet,“ nachdem also, wie die Regierung hofft, die Vereinigten Landstände stillschweigend oder durch eine Dankadresse die neuen ständischen Anordnungen acceptirt haben werden, — diese demnächst nicht wieder zusammen berufen zu werden brauchen, sondern an ihrer Stelle lediglich der Vereinigte Ausschuß und die ständische Deputation. In dem **einzigen** Falle ist, wie bereits erwähnt, die Zusammenberufung der Vereinigten Landstände zugesagt, daß Steuern und Anleihen ohne dessen Zustimmung ausgeschrieben und gemacht, wo ihnen dann nach Beendigung des betreffenden Krieges über das Geschehene eine Information zu Theil werden soll. *)

*) V. I. §§. 7. 10.

In keinem andern bestimmten Falle ist deren Zusammenberufung angeordnet, vielmehr ist in allen übrigen Fällen lediglich die Berufung der Provinzialstände des Ausschusses und der Deputation nothwendig. Alle mögliche Fälle sind in dieser Beziehung mit größter Umsicht vorgesehen.

Wir haben also, um **das Wesen** der Sache auszusprechen, und nicht bei **Formen** stehen zu bleiben, durch diese ständischen Anordnungen nicht Allgemeine Landstände erhalten, sondern einen ständischen Ausschuß, dessen Rechte im Verhältniß zu dem bisherigen Ausschuße, in Betreff seiner Befähigung, dem Volke Verpflichtungen aufzulegen, vergrößert sind, verkleinert dagegen, wie bald zu zeigen, in Betreff

der Wahrung der Volksrechte gegenüber der Krone.

Er und die Deputation sollen alle wesentlichen Rechte der Vereinigten Landstände haben: —

Der Ausschuß:

Die Berathung der Personen-, Eigenthums- und der betreffenden Steuergesetze, vorzugsweise vor dem Vereinigten Landtage (V. II. §. 3.) Die Besorgung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Gesetze in Vertretung des Vereinigten Landtags. (V. II. §. 4.)

Die Deputation:

Die Rechte des Vereinigten Landtags in Ansehung der Vorlegung des Hauptfinanzetats und des Staatshaushalts (V. II. §. 6.).

Die Mitwirkung bei Aufnahme von Staats-

anleihen und die Staatsschulden Beaufsichtigung. (B. III.)

Das Steuerbewilligungsrecht der Vereinigten Landstände endlich ist, wie gezeigt, ein völlig illusorisches, — was also, fragen wir, bleibt für sie übrig? Was könnte, fragen wir, die Regierung zu ihrer Zusammenberufung bewegen?!

Es ist, — wollten wir auch von dem vorstehenden Sachverhältniß absehen, — eine durch die Geschichte ständischer Verfassungen überall bewährte Erfahrung, daß Stände, deren Rechte auf einen Ausschuß übertragen worden, durch diesen getödtet werden und es haben sich daher Stände mit politischem Takte nie zur Uebertragung ihrer sämmtlichen Rechte auf ständische Ausschüsse bewegen lassen.

Auf diese Stellung des Vereinigten Landta-

ges zu dem Ausschuß und der Deputation, beziehungsweise auf Zugeständniß der gedachten Rechte an letztere, kann aus allen diesen Gründen Seiten des Volkes nicht eingegangeu werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vereinigten Ausschusses.

Der Eingang und der §. 1. der V. III. lauten:

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen,

2c. 2c.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842. gegebenen Einrichtung zusammen.

Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rheinprovinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte

je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Kollektivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein.

Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842. durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

Diese Verordnung verweist auf die für die einzelnen Provinzen gegebenen Verordnungen vom 21. Juni 1842. Nach diesen wird der Vereinigte Ausschuß gebildet aus 12 Mitgliedern jeder Provinz, zusammen aus 96 Mitgliedern.

Davon senden:

Der erste und Ritterstand . .	44	Mitglieder
die Städte	32	=
die Landgemeinden	20	=
Gegenwärtig soll dieses Mißverhältniß in der Zusammensetzung noch dadurch vergrößert werden, daß nach der Verordnung vom 3. Februar die ehemaligen Reichsunmittelbaren in Westphalen und am Rhein senden dürfen. *)	4	=

*) Hierzu verstand sich der König schon in der Verordnung vom 21. Juni 1842 für den Fall, daß die ehemaligen Reichsunmittelbaren „es wünschten,“ doch müßten sie alsdann an den Verhandlungen in Person Theil nehmen.

In dieser Weise scheinen die ehemaligen Reichsunmittelbaren es nicht gewünscht zu haben, da ihnen

In Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen sollen ferner aus den zu Viril- oder Collectivstimmen Berechtigten je ein zu Wählender aus jeder Provinz zutreten . . . . . 4 Mitglieder

Der Ausschuß besteht sonach aus 104 Mitgliedern, und von diesen hun-

---

Verordnung II. zugesteht, durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen.

Hierbei sei erwähnt, daß überhaupt diese dem deutschen hohen Adel angehörigen Personen, die nach den Bundesgesetzen dem Preußischen Königshause ebenbürtig sind, in eine üble Lage kämen, wenn sie, die auf dem deutschen Reichstage mitzusprechen hatten, auf gleiche Stufe gestellt würden mit dem Preußischen Landesadel.

dert und vier Milgliedern würden nun mehr die Standesherren und die Rittergutsbesitzer zwei und fünfzig, also gerade die Hälfte senden.

Die Verschlechterung, dem gegenwärtigen Zustande gegenüber, leuchtet ein, und kann diese um so weniger vom Volke angenommen werden, als gegenwärtig der Ausschuß Rechte bekommen soll, die er nicht gehabt, als gegenwärtig also die Frage direkt in das Wohl, ja in das Materiellste, in den Geldbeutel hineingreift. Doch wir wollen weiter sehen!

Auf welche Weise werden diese hundert vier Mitglieder gewählt?

Hierüber verweist der §. 1. der V. II. auf

die durch die V. vom 21. Juni 1842 gegebene Einrichtung. Insbesondre soll „die Wahl „nach Maßgabe der V. vom 21. Juni „1842 durch die Vertreter der einzelnen Provin- „zen erfolgen."

Nun bestimmt der §. 7. der für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnung vom 21. Juni 1842 *): „Die Wahlen eines jeden Standes „werden durch den Landtagsmarschall als Wahl- „dirigenten geleitet. **Dieselben bedürfen Un- „serer Bestätigung.**"

Diese Bestätigung, die sich der König aus-

---

*) Ueber die Bildung eines Ausschusses der Stände ꝛc. (G. S. 1842. Seite 215—240.).

drücklich vorbehält, hat keinen Sinn, wenn nicht den, daß der König sich das Recht vorbehält, jede mißliebige Person nicht zu bestätigen, vielmehr zu verlangen, daß dafür eine andere, eine persona grata, gewählt werde.

Wir wollen also auch hier die Sache praktisch betrachten. Die Preußische Ständeversammlung soll fortan bestehen aus hundert und vier dem Könige angenehme Personen.

Dies hatte bisher weniger auf sich, in Erwägung der Natur der Allgemeinen Ausschüsse, wie sie die K. O. vom 19. August 1842 gebildet. Diese K. O. sagt wörtlich:

„Die im vorigen Jahre versammelt gewese-
„nen Provinzial-Landtage haben den Gang, den
„ich in dieser ständischen Entwicklung befolge
„und den Geist, in welchem des hochseeligen
„Königs Majestät das ständische Wesen neu be-
„gründete, auf erfreuliche Weise erkannt,
„indem sie die Hoffnung aussprechen,
„daß die Selbstständigkeit der Provin-
„zial-Landtage durch die Zusammenbe-
„rufung der Ausschüsse keine Beein-
„trächtigung erleiden werde. In diesem
„Sinne habe Ich durch die V. vom 21. Juni
„d. J. den Ausschüssen die Bestimmung gege-
„ben, die abweichenden Ansichten der Landtage
„einzelner Provinzen zu vermitteln, über etwaige,
„bei der weiteren Berathung der Gesetze in den

„höheren Instanzen der Legislation hervorgetre-
„tene neue Momente sich nochmals gutachtlich
„zu äußern, bei den Vorbereitungen allgemeiner
„Gesetze, sowol über deren Nothwendigkeit, als
„über die bei ihrer Abfassung zu befolgende Rich-
„tung, ihr Gutachten abzugeben, und auch bei
„solchen Angelegenheiten, die bisher in der Re-
„gel an die Provinzial-Stände nicht gelangt
„sind, von dem Standpunkte der praktischen Er-
„fahrung und der genauen Kenntniß der provin-
„ziellen Interessen, Meine Regierung mit Ihrem
„Rathe zu unterstützen."

Unter solchen Umständen nun, das heißt bei gänzlicher politischer Bedeutungslosigkeit des bisherigen Instituts der Vereinigten Ausschüsse,

war es praktisch von geringerer Bedeutung, wenn der König blos von ihm angenehmen Personen berathen sein wollte.

Was soll man aber dazu sagen, wenn ein politischer Körper gebildet wird, der die wenigen Rechte, welche die Provinzialstände bisher hatten, in sich aufnehmen, ein politischer Körper, dem eine Controle des Staatshaushalts, wie das Eigenthum der Staatsbürger, das Recht, im Namen des Volkes Credit zu ertheilen, anvertraut werden soll, wenn dieser aus Mitgliedern zusammengesetzt wird, die nicht frei von den Grundbesitzern — wir können nicht sagen vom Volke — gewählt werden, sondern nur mit Genehmigung des Königs?

Wir enthalten uns hierüber absichtlich jeder weiteren Auslassung.

§. 18.

Die sonstigen Bestimmungen über den Vereinigten Ausschuß.

Es verordnen die §§. 2. ff. der V. II., die wir nach den vorangegangenen Erörterungen zusammenfassen können:

§. 2.

Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der

jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinig-

ten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2. des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir Uns aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben,

auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8. Unserer Verordnung vom heu-

tigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschulden=wesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5.

Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden,

dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vizemarschall vertreten wird.

§. 8.

Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeich-

neten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9.

Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen.
Mühler.
Rother.
Eichhorn.
v. Thile.
v. Savigny.
v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg.
Uhden.
Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg.

Wir fügen diesen Bestimmungen unter einigen Rubriken kurze Bemerkungen bei:

1) Umfang der Befugnisse des Vereinigten Ausschusses.

Die Verordnung vom 21. Juni 1842 über den Vereinigten Ausschuß bestimmte im §. 2.: „die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allg. Ges. vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß keine Beeinträchtigung.“

Diesem Gesetze entgegen hebt §. 3. der V. II. die Bedeutsamkeit der Provinzialstände völlig auf; er nimmt ihnen das Recht, die Gesetze über Personeneigenthumsrechte und Steuern, so weit sie

nicht ausschließlich die einzelnen Provinzen angehen, zur Berathung vorgelegt zu erhalten; erklärt demgemäß ausdrücklich den Art. III. des Ges. vom 5. Juni 1823 für beseitigt und weist dieses Recht, statt es auf die allgemeinen Landstände zu übertragen, wie letzteres Gesetz vorschreibt, als Regel dem Vereinigten Ausschusse zu, lediglich in das Belieben des Königs es stellend, ob er dergleichen Vorlagen auch den Vereinigten Landständen oder den Provinzialständen zuweisen wolle.

Die Regierung nimmt auch hier von den bestehenden Rechten und kann das Volk daher die betreffende Bestimmung nicht annehmen.

2) Das Petitionsrecht des Vereinigten Ausschusses.

Der Vereinigte Ausschuß darf dieselbe Bitte nicht wiederholen. Dies ist nicht ausdrücklich, sondern durch Verweisung auf andere Bestimmungen statuirt. Der §. 10. der V. II. sagt es durch seine Bezugnahme auf §. 21. der V. I. Wir haben uns bei Letzterem hierüber ausgesprochen.

In Betreff der ständischen Verfassung ist dem Vereinigten Ausschusse das Recht der Bitte gänzlich untersagt. §. 5. der V. II. Wird hierbei erwogen, daß auch den Provinzialständen das Recht der Bitte in Betreff der allgemeinen ständischen Verfassung genommen (V. I. §. 12. Schlußsatz) und daß die Vereinigten Stände, denen dies Recht überwiesen, nach dem innern Zusammenhange dieser Verordnungen

nicht leicht zusammenkommen dürften, so ergiebt sich, daß faktisch in dieser Richtung jede Bitte gesetzlich unzulässig sein soll.

Es ist ein Unsegen für den Fürsten, die Wünsche des Volkes nicht zu hören.

An die Stelle unterdrückter Reformen tritt über kurz oder lang die Revolution.

Das Volk kann daher im Interesse der Aufrechthaltung des Rechtszustandes diese Bestimmung, die den bisherigen Rechten der Provinzialstände und des Ausschusses überdies entgegentritt, nicht annehmen.

3) Das Verhältniß des Vereinigten Ausschusses zu den Provinziallandtagen und zum Volke.

Der Vereinigte Ausschuß soll von den Provinziallandtagen keine Instruktionen und Aufträge erhalten können (V. II. §. 9.), auch nicht von Kreisständen, Gemeinden oder andern Körperschaften, nicht von einzelnen Personen; er soll von Niemandem auch nur eine Petition annehmen.

Diese letzteren Verbote sind in der V. II. nicht ausdrücklich, sondern, wie oben gezeigt, durch Allegate von §§. der V. I. ausgesprochen. Vergl. V. II. §§. 9. 10. und V. I. §§. 29. 20.

Sowohl den Provinzialständen als dem durch V. von 1842 gebildeten Vereinigten Ausschusse,

standen diese jeder ständischen Körperschaft zum Leben nothwendigen Rechte zu, daher die gedachte Bestimmung nicht angenommen werden kann.

4) Die Abstimmung und die Geschäftsleitung.

Wegen der für Bitte und Beschwerde nach §. 8. nothwendigen zwei Dritttheil der Stimmen gilt der zur B. I. §. 16, und wegen Leitung der Geschäfte durch eine vom König ernannte Person, das zur B. I. §. 18. Bemerkte; diese Bestimmungen können daher nicht angenommen werden.

§. 19.

Die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Ueber diese bestimmt die V. III. Sie lautet:

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres,

die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, wie folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der im §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

eine ständische Deputation für das Staats-schuldenwesen gebildet werden.

§. 2.

Diese Deputation besteht aus acht Mitglie-dern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842.

Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation.

Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, sowie im Falle

eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3.

Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4.

Zum Wirkungskreise der Deputation ge-

hören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte:

1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikels **XIV.** der Verordnung vom 17. Januar 1820. gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken.

2) Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staats-

schulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritte nach Artikel **XIII.** der Verordnung vom 17. Januar 1820. an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.

3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5.

Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6.

Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß.

Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Urkundlich Unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen.
Mühler.
Rother.
Eichhorn.
v. Thile.
v. Savigny.
v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg.
Uhden.
Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg,

Im §. 16. bei der allgemeinen Beleuchtung der V. II. und III. wurde gezeigt, daß die Schöpfung dieser letzteren V. praktisch weit wichtiger sei als die der Vereinigten Landstände. Was insbesondere diese ständische Deputation betrifft, so macht diese die Vereinigten Landstände, wie §. 16. des Weiteren nachgewiesen, in Betreff neuer Staatsanleihen überflüssig. Anleihen sollen also ohne Reichsstände möglich werden, während sie gegenwärtig ohne Reichsstände unmöglich sind.

Der halbofficielle Aufsatz der Allg. Preuß. Zeitung vom 5. Februar sagt über diese neuen Verordnungen, sie seien nöthig gewesen, weil das Gesetz vom 17. Januar 1820, nach welchem

neue Staatsschulden ohne Reichsstände nicht aufgenommen werden durften, „den Staat bis „zur Bildung eines centralständischen „Instituts rechtlich creditlos machte."

Sie giebt hier in wenigen Worten den Entstehungsgrund und den Sinn dieser neuen Schöpfungen vollständig an. Demgemäß sind nun allerdings mit der einen Hand Vereinigte Stände durch das Patent und die V. I. geschaffen, denen die Befugnisse, wenn gleich nicht die Rechte der Reichsstände beigelegt werden; mit der andern Hand ist aber gleichzeitig in dieser V. III. eine stellvertretende Deputation creirt worden; es wurde beliebt, daß nicht jene Vereinigten Stände, sondern blos diese aus acht, beziehungsweise fünf

Personen bestehende Deputation in Kenntniß gesetzt zu werden braucht, wenn der König bei drohendem Kriege Anleihen aufnehmen will; daß nicht die Reichsstände, beziehungsweise die Vereinigten Landstände, sondern diese Deputation die ständische Mitwirkung haben soll in Betreff des Staatsschuldenwesens.

Bei V. I. §. 6. wurde gezeigt, daß diese Anordnungen den verbürgten Zusagen zuwider sind und daher vom Volke nicht angenommen werden können.

Vierter Abschnitt.

Was muß geschehen?

Wir fassen zunächst das Bisherige zusammen. **Was hatte Preußen von Rechtswegen zu fordern und was verlangen wir mithin?**

Nachdem das preußische Volk die Monar-

chie durch gränzenlose Hingebung vom Untergange gerettet, sind ihm unter Bürgschaft des königlichen Wortes in Urkunden, die es mit seinem Blute errungen, **Rechte** zugesichert worden.

Das preußische Volk hat diesen verbrieften Rechten nach zu fordern:

eine in schriftlicher Urkunde niedergelegte Konstitution, die im Allgemeinen diejenigen Grundsätze enthält, welche bürgerliche Freiheit und gerechte, auf Ordnung gegründete, Verwaltung sichern, nach der insbesondere in reichständischen, jährlich wiederkehrenden Versammlungen **eine Repräsentation** des **Volkes** zusammentritt. Diese Repräsen-

tation des Volkes hat die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffend; — mit ihrer Zuziehung sind insbesondere die Steuern zu reguliren und festzustellen; — sie hat die ausschließliche Berechtigung zur Bewilligung neuer Staatsanleihen; — sie ist zu einer vollständigen Ueberwachung des Staatsschuldenwesens berechtigt.

Der durch gleiche feierliche Zusage verbürgte Zeitpunkt, zu welchem diese Reichsstände ins Leben treten sollen, ist eingetreten.

Diese Rechte wurden dem Volke vor einem Menschenalter zugesichert.

Ihnen sind die Rechte zugetreten, welche dreißig Lebensjahre einem zum Bewußtsein seiner Kraft und seines Rechts erwachten Volke geben, dreißig Lebensjahre, erfüllt mit unerreichten Wünschen und Hoffnungen.

Das deutsche Volk hat Zeit gehabt, um sich zu blicken. Mit Ausnahme eines asiatischen Reiches, ringsum freigewordne Völker — freie Brudervölker in Großbrittannien, Skandinavien, den Niederlanden und jenseits des Oceans, Volksrechte in Frankreich, Volksrechte selbst in den Jahrhunderte lang von Mönchen geknechteten Reichen Spanien und Portugal — und das intelli-

genteste, das besonnenste, das treueste Volk der Erde — und Deutschland?!

Nur zwei historische Momente, — ein äußerer, ein innerer, — seien aus der politischen Lage Preußens und aus dem Leben der Zeit hervorgehoben, welche die Erfüllung der Volkswünsche zur politischen Nothwendigkeit werden lassen.

Was Preußens politische Stellung zum Auslande fordert, ist unschwer zu erkennen. Von allen Staaten, die im Jahre 1815 durch ihre Siege zu Forderungen berechtigt waren, wurde Preußen in den Friedensschlüssen am schlechtesten bedacht. Unter den europäischen Mäch-

ten hat Preußen die meisten Gränzen; es ist die einzige Macht, welche die drei Großmächte Rußland, Frankreich und Oesterreich zugleich und zwar ohne Naturgränzen berührt, von allen mit Leichtigkeit zu bedrohen; es ist in einzelnen Theilen auf eine unermeßliche Linie zerstreut, der es an Zusammenhang und Breite gebricht; dieser Staat, sagt de Pradt*), hat nur erst noch eine Façade über Europa. Was aber mehr bedeuten will, dies Staatsgebäude ist zusammengesetzt aus zum Theil disparaten Elementen und auch der größere Theil der übrigen, allerwärts zugekommenen, Territorien, welche administrativ zu Provinzen vereinigt sind, findet seine

*) Geschichte des Wiener Kongresses.

wahre Einheit nur in dem gemeinsamen Deutschthume.

Was ist somit Preußen bei solchen Gebietsverhältnissen ohne den Rückhalt, ohne die Sympathien Deutschlands? Eine erkünstelte, ungünstigen Verhältnissen nothwendig unterliegende, Großmacht!

Und mit ihnen? Der Schwerpunkt von Mitteleuropa.

So sichere sich Preußen diesen Rückhalt, diese Sympathien. Wir wissen, wie sie zu erlangen sind.

Und ein innerer historischer Moment aus dieser Zeit.

Das Proletariat, eine seinem jetzigen

Umfange nach in der Geschichte unbekannte Erscheinung, wächst in riesenhaften Verhältnissen. Alle Edlen im Volke erkennen die Verpflichtung an zur Hülfe, aber gleichzeitig auch blutenden Herzens, daß hier die Kraft des Einzelnen vollständig erlahmt, daß diesen Massen von Brüdern, die vor unsern Augen in entwürdigender, sklavengleicher Art hinschmachten, nur die mächtige Staatskraft in organisirender Weise Hülfe bringen könne.

Glaubt die Krone, dieser ungeheuren Aufgabe der Zeit sich gewachsen, umgeben von ihrer Bureaukratie?! Solche Arbeit übernimmt mit Glück nur die jugendlich erwachte volle Volkskraft; mögen ihr bei solchem vollen Erwachen

auch die Formen nicht vorenthalten werden, in die sie sich ergießen kann ohne Besorgniß für das Bestehen des Staats.

Giebt das Leben der Zeit, giebt die Volksstimme, giebt das Wünschen und Wollen der unermeßlichen Mehrzahl aller Gebildeten im Volk, — giebt dies Alles historische, von einer weisen Regierung anzuerkennende, Rechte, so hat Preußen, abgesehen von allen urkundlichen Rechten, auf jener Grundlage zu fordern:

Reichsstände, nicht mit berathender, sondern mit entscheidender Stimme und Preßfreiheit, die Seele aller Volks-

rechte, die durch Artikel XVIII. der deutschen Bundesakte allen deutschen Völkern verheißene Preßfreiheit, das Recht, was England seinen Sträflingen in Botanybay nicht vorenthält.

Und was hat das preußische Volk erhalten?

An die Stelle der verbrieften Rechte sollen treten:

Statt jährlich zu versammelnder Reichsstände — Vereinigte Provinzialstände, ohne Wahrscheinlichkeit fernerer Zusammenberufung.

Statt der Repräsentation der Nation faktisch die Repräsentation einiger wenigen herrlichen und ritterlichen Gutsbesitzer.

Die Belastung der Nation mit Schulden, — statt den Reichsständen und nur ihnen unbedingt übertragen, durch Ausnahmen, welche die Regel vollständig beseitigen, selbst den Vereinigten Ständen entzogen und in die Hände von fünf Personen gelegt.

Das den Reichsständen und nur ihnen übertragene Recht der Controle des Staatsschuldenwesens in die Hände eines ständischen Ausschusses, einer ständischen Deputation gelegt.

Die Verheißung des Steuerbewilligungs-Rechts, — wenn unbedingt, einer königlichen Zusage gemäß, — durch vielfältige Ausnahmen wieder zurückgenommen; dafür weggenommen den Provinzialständen das ohne Ausnahme ihnen zustehende Recht der Berathung vor Einführung neuer Steuern.

Der Grundsatz ausgesprochen und die Genehmigung desselben Seitens der Stände durch Annahme dieser octroyirten Verfassung erhofft, daß die Domainen aus dem Staatseigenthum in das Eigenthum der Krone übergegangen.

Der Beirath des Vereinigten Landtages

beschränkt, das Petitionsrecht demselben den Gegenständen nach verweigert; durch die zu Beschlüssen nöthige Stimmenzahl in beiden Kammern genommen; die Wiederholung einer Bitte verboten.

Die wenigen übrigbleibenden Rechte durch eine erste isolirte Kammer noch geschwächt.

Der Bürger- und Bauernstand den wenigen Standesherrn und Ritterguts-besitzern durch deren Stimmenzahl völlig Preis gegeben.

Jedes Verhältniß zwischen diesen Ständen und dem Volke aufgehoben.

Das ganze Institut der Vereinigten

Landstände den getroffenen Anordnungen nach von einem wesentlich nur theoretischen Interesse, dessen praktischer Kern der ständische Ausschuß und die ständische Deputation.

Die wesentlichen Rechte der Provinzialstände, durch welche sie die Allgemeinen Stände mindestens entfernt vertraten, aufgehoben und an deren Stelle faktisch nicht Allgemeine Stände, sondern ein Ausschuß und eine Deputation gesetzt; ein Ausschuß, dessen Rechte, über seine bisherige Stellung hinaus, vergrößert gegenüber dem Volke, verkleinert gegenüber der Krone; in einer Weise zusammengesetzt, welche Eigenthums- und Personenrechte des Volks auf das Schwerste be-

droht; — den wenigen herrlichen und rit-
terlichen Grundbesitzern die volle Hälfte aller Stimmen eingeräumt; — gebildet lediglich aus königlich bestätigten Personen; — sein Petitionsrecht theils direkt entzogen, dergestalt, daß über ständische Verhältnisse der König weder von den Provinzialständen, noch von dem Ausschusse die Wünsche des Volkes erfahren könnte, theils indirekt; — ohne jede Verbindung mit irgend welchen Körperschaften oder einzelnen Personen; — das Petitionsrecht dieser letzteren vernichtet. —

Und was ist in diesen vier Verordnungen nicht gegeben?

Die persönliche Freiheit nach wie vor

ohne genügende Garantien gegen polizeiliche Uebergriffe; —

Die öffentliche Meinung nach wie vor durch Censur geknechtet; —

Das Recht des Volks zu öffentlichen Versammlungen nach wie vor gehemmt; —

Die Beamten nach wie vor wegen Handlungen ihrer Verwaltung nur mit Erlaubniß andrer Beamten gerichtlich zu verfolgen und die Minister unverantwortlich; —

Die Richter nach wie vor abhängig; politische Vergehen schwerster Art nach wie

vor einem Specialgerichtshofe überwiesen; nach wie vor heimliches Gerichtsverfahren ohne Volksgeschworne; —

Die Nation nach wie vor nur scheinbar vertreten; dieser Scheinvertretung gegenwärtig aber einzelne Rechte einer wirklichen Vertretung beigelegt; nach wie vor dabei keine Oeffentlichkeit und unbedingte Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen; —

Die Gesetze über Personen und Eigenthum nach wie vor von der Genehmigung des Volkes unabhängig und die Steuern endlich nach wie vor der Bewilligung des Volkes in den meisten Fällen entzogen.

Die Wahl, ob anzunehmen oder abzulehnen, ist somit leicht, weil die Lage der Sache einfach.

Zur Zeit sehr unbedeutende ständische Rechte, aber die Krone in die Unmöglichkeit versetzt, den Staat mit Schulden zu belasten. Gegenwärtig nicht größere, vielmehr geringere ständische Rechte, aber der Krone die Möglichkeit gegeben, den Staat mit Schulden zu belasten.

Man wähle!

Das preußische Volk kann nur auf das Entschiedenste ablehnen.

Die Regierung wird eine solche Erklärung zu

respectiren wissen, weil es nicht Sache einer „legitimen" Regierung sein kann, einen auf gesetzlichem Wege zwischen Krone und Volk gebildeten vertragsmäßigen Rechtszustand zu ändern ohne Zustimmung des andern Theiles.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Krone dergleichen bestehende ständische Rechte aufzuheben weder die Berechtigung, noch die Macht hat. Wir haben erwähnt, daß der deutsche Bund die Verpflichtung haben würde, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende ständische Verfassung zu schützen. Wir sind aber davon entfernt, die Regierung zunächst auf den deutschen Bund hinzuweisen, wir weisen hin auf das preußische Volk, was nicht entfremdet werden darf seinem Könige.

Solchem Thatbestande gegenüber fragen wir:

Was muß geschehen?

Was hat das Volk von den zu einem „Vereinigten Landtag“ einberufenen provinzialständischen Deputirten zu verlangen?

Im zweiten Abschnitt wurde nachgewiesen, daß diesen Deputirten die Kompetenz zur bindenden Erklärung über Annahme oder Ablehnung dieser Verfassungsentwürfe fehlt.

Es wurde demgemäß daselbst der gesetzlich vorgeschriebene Weg bezeichnet, den unseres pflichtmäßigen Erachtens die Landtagsabgeordneten und ihre Kommittenten, die Wähler, zur gegenseitigen Verständigung einzuschlagen haben.

Dem dort Erwähnten tritt hinzu, daß die Provinzialstände nach ihren acht besonderen Gesetzen einen bestimmten Ort der Zusammenkunft haben*) und dieser ohne ihre Zustimmung nicht geändert werden kann**), sie also nicht ohne Weiteres nach Berlin berufen werden können.

Es tritt hinzu, daß sie nach eben diesen Gesetzen nicht in Verbindung stehen sollen mit den

*) Vergleiche beispielsweise für Schlesien das Gesetz vom 27. März 1824 (G. S. 1824, S. 62) §. 56: Zum Versammlungsort des Landtages bestimmen Wir unsere Stadt **Breslau.**

**) Gesetz vom 5. Juni 1823: „dem gegenwärtigen Gesetz wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz nachfolgen lassen. — Sollten wir künftig in diesen „besondern Gesetzen Aenderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so würden Wir „diese nur nach vorhergegangenem Beirath der „Provinzialstände treffen."

andern Provinzialständen*), mithin die Zusammenberufung der acht Provinzialstände dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen ist.

Es tritt hinzu, daß in dem Erscheinen des Deputirten in Berlin, wozu er auf Grund des Patents vom 3. Februar eingeladen wird, eine indirekte Anerkennung der durch dieses Patent getroffenen Anordnungen liegt, falls er sich gegen eine solche stillschweigende Annahme nicht ausdrücklich verwahrt.

Demgemäß ist im zweiten Abschnitt dargethan, daß man dem Deputirten nicht den Vor-

---

*) Das Specialgesetz vom 27. März 1824 für Schlesien (ebenso die andern Specialgesetze) sagt im §. 52: Die Stände stehen als „berathende Versammlung — mit den Ständen anderer Provinzen in keiner Verbindung."

wurf der Ungesetzlichkeit machen könnte, welcher es ablehnen sollte, in Berlin zu erscheinen, und demgemäß in einem an den provinzialständischen Landtagsmarschall zu richtenden Schreiben erklären würde, er könne durch das Patent und die V. vom 3. Februar d. J. die bisherige ständische Verfassung als rechtsgültig abgeändert nicht erachten, er fordere denselben auf, bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, die in diesem Jahre gesetzlich zusammenzuberufenden Provinzialstände einzuberufen, diesen aber die Entwürfe vom 3. Februar d. J. nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zur Begutachtung vorzulegen; — er füge die Erklärung zu, daß er bis dahin diese Entwürfe nur als solche betrachten könne. —

Es ist aber auch im Gegensatz hierzu oben behauptet, daß jener schroffe Weg der Gesetzlichkeit nicht der unbedingt gebotene. Liebe ist mehr, als starre Gesetzlichkeit, so fern erstere bestehen kann mit Recht und Gewissen.

Im höhern Interesse der allgemeinen Verständigung und Versöhnung, aus Ehrfurcht vor dem Könige und dem Volke, und in vollem Bewußtsein der Konzession und der Möglichkeit, sie jederzeit zurückzunehmen, ist ein Ausweg für die berufenen Deputirten nothwendig und möglich.

Um ein feierliches Zeugniß abzulegen, daß es nicht bloß dem Könige, wie Er uns in Seinem Patent vom 8. Februar zuruft, ein Bedürfniß ist, die Deputirten der zeitigen Pro-

vinziallandtage um sich zu versammeln, daß vielmehr Preußens Volk den großen Moment, in welchem es durch Repräsentanten dem Könige gegenübertritt, voll zu würdigen weiß, ist es dringend zu wünschen, daß die Deputirten in Berlin erscheinen, so fern dies geschehen kann, ohne sich und den Kommittenten ihre Rechte in Betreff der Annahme oder Ablehnung der Verordnungen vom 3. Februar durch dies Erscheinen zu vergeben.

Diese Möglichkeit ist gegeben, sobald die Deputirten rechtzeitig durch ausdrückliche Erklärung feststellen, daß sie dem Rufe des Königs nicht als Deputirte eines Vereinigten Landtages im Sinne des Patents vom 3. Februar Folge gäben, sondern als Mitglieder der einzelnen Provinzial-

landtage, die Se. Majestät, um ihren Rath zu hören, nach Berlin berufen.

Diese Erklärung wird unseres Dafürhaltens von jedem Deputirten vor der Eröffnung des Vereinigten Landtags in einem an den provinzialständischen Landtagsmarschall zu richtenden Schreiben mit dem Antrage niederzulegen sein, dieselbe rechtzeitig zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Demnächst wird es nach unserm Dafürhalten Pflicht der Deputirten sein, unmittelbar nach der Eröffnung der Vereinigten Provinziallandtage durch die Thronrede, und ohne sich auf irgend eine Berathung, sei es eines Geschäftsreglements oder sonstiger Vorlagen einzulassen, zunächst eine Adresse an Se. Majestät zu beschließen, in welcher zu

erklären, daß sie sich, in treulicher Erwägung der bestehenden Verfassung, nicht als Deputirte eines Vereinigten Landtages betrachten, den sie als verfassungsmäßig anzuerkennen nicht im Stande, vielmehr als Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage, die Se. Majestät, um ihren Rath zu hören, nach Berlin berufen; — daß sie als solche zu einer ihre Kommittenten bindenden Erklärung über Annahme oder Ablehnung des proponirten Verfassungsentwurfes nicht competent, da dies ihr Mandat überschreite; — daß sie daher, streng genommen, sich lediglich auf den Antrag zu beschränken hätten: die Verordnungen von 3. Februar den in ihren Provinzen zu versammelnden Provinzialständen, nach vorgängigen neuen Deputirten-

wahlen zur Berathung und Erklärung vorzulegen; — daß sie aber diese Gelegenheit, bei welcher der König ihren Rath verlange, wahrnähmen, Sr. Majestät die Wünsche des Volkes ans Herz zu legen; — daß sie demgemäß Sr. Majestät rathen, jene Verordnungen zurückzunehmen, welche den Bedürfnissen des Volkes in keiner Art entsprächen; — daß sie hieran ihre Ansichten zu einem neuen, dem Bedürfnisse des Volkes entsprechenden, Verfassungsbande zwischen König und Volk zu knüpfen sich gestatteten.

Worin nun werden diese Vorschläge bestehen?

Der Gang der Geschichte in den letzten sieben Jahren und die Lehren früherer Geschichten ergeben den zu ertheilenden Rath.

Die Stände von Preußen, Posen, vom Rhein, die von Schlesien und Westphalen haben beim Könige theils die Konstitution, die Reichsstände, theils die Entwickelung der ständischen Verhältnisse nach dieser Richtung beantragt.

Der König lehnte es bald nach seinem Regierungsantritt durch K.O. vom 4. Okt. 1840*) ab, die Landesverfassung im Sinne der V. vom 22. Mai 1815 fortzuentwickeln, und erklärte dagegen im Jahre 1842 durch seine Schöpfung des ständischen Ausschusses vom 25. Juni 1842 der ständischen Verfassung ihre Spitze und Vollendung gegeben zu haben.

*) Siehe mein preußisches Staatsrecht, Band II, Seite 160.

Die preußischen Stände von 1843 beantragten nunmehr, nachdem ihnen die reichsständische Verfassung abgeschlagen, mindestens diesen Vereinigten Ausschüssen die Stellung zu geben, die gegenwärtig ungefähr der Vereinigte Ausschuß von 1847 bekommen hat, nämlich: den Vereinigten Ausschüssen in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse zu übertragen, welche gesetzlich den Provinzialständen verliehen sind, ohne dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der letztern etwas zu entziehen, — demgemäß nach Analogie des Geschäftsganges der Provinziallandtage die Geschäftsordnung für die Vereinigten Ausschüsse umarbeiten zu lassen; — die alleinige Leitung der letzteren einem aus ihrer Mitte zu ernennenden Marschall zu übertragen;

— den Ausschüssen zu gestatten, ihre Gutachten und Anträge mittelst besonderer Denkschriften an den König richten zu dürfen; — den Zusammentritt der Ausschüsse in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu gestatten.

Aehnlich beantragten die rheinischen Provinzialstände von 1843.

Der preußische Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 entgegnete, und ähnlich der rheinische: daß keinerlei Bestrebungen den König bewegen würden, den Gang seiner Regierung zu übereilen, oder eine andere Richtung einzuschlagen, als die bereits auf dem Huldigungslandtage ausgesprochene, daß er daher den eingeschlagenen Weg nicht verlassen würde, da hierzu

weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten. Er werde nicht dulden, daß von dem fest vorgezeichneten Gange seiner Regierung eine falsche Richtung erstrebt, vielmehr werde er etwaige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

So fast wörtlich sprach Ludwig XVI. und dessen Minister zum Parlament von Paris am 19. November 1787:

„Es ist nicht nöthig gewesen," lautet der Eingang, „Mich um eine Versammlung der Notabeln anzugehen; Ich werde niemals fürchten, Mich mitten unter meinen Unterthanen zu befin-

den. Ein König von Frankreich fühlt sich nie wohler, als umgeben von ihrer Liebe und Treue." — „Aber mir allein," fährt er fort, „gebührt es, über den Nutzen und die Nothwendigkeit solcher Versammlungen zu urtheilen. Ich werde niemals dulden, daß man zudringlich von Mir begehrt, was man von Meiner Einsicht und Liebe für Mein Volk erwarten muß, dessen Wohl und Wehe unauflöslich mit dem Meinen verbunden ist."

Einen Commentar hierzu gab sein Minister Lamoignon unmittelbar darauf, — nicht mehr zwei Jahre vor dem Ausbruche der Revolution, — dahin, daß es der Wille des Monarchen sei, die erbetenen Generalstaaten nach fünf Jahren zu

berufen, nur daß diese nie etwas mehr, als Rathgeber der Krone, als ein erweiterter Staatsrath, bedeuten könnten, denn so verlange es die ihm von Gott verliehene Hoheit, deren Rechte ungeschmälert zu erhalten, er der Nation, seinem Nachfolger und sich selbst schuldig. „Dem Könige allein gehört die souveräne Gewalt in seinem Königreiche, er ist in Hinsicht auf ihre Ausübung Gott allein verantwortlich. Kraft dieser souveränen Gewalt gehört ihm die Gesetzgebung, unabhängig und ungetheilt.“ — —

Jetzt, nach drei weiteren Jahren, hat der König bereits die Unhaltbarkeit Seiner damaligen

Erklärung eingesehen. Also die Ansichten des Königs sind geändert; er erkennt den frühern Irrthum an; er hat erkannt, daß auf dem früheren Wege nicht fortzugehen.

So lange die unumschränkte Herrschaft dauert, kommt Alles darauf an, den Mythus festzuhalten, daß Macht und Weisheit, unauflöslich verschlungen, auf dem Throne sitzen, ohne sich einander zu verdrängen.

In der Berufung wiederkehrender allgemeiner Ständeversammlungen dagegen liegt von obenher das Anerkenntniß, daß der Inhaber der Macht ungenügend berathen sein könne, liegt das Zugeständniß einer Lücke im Staatswesen, die durch Einsicht aus dem Volke her ergänzt werden soll.

Jede Einsicht aber ist Macht, aus Vielen und Erlesenen redend, große Macht.

Darum werden Reichsstände, wie gering auch die Befugnisse, die man ihnen zugesteht, immer eine entscheidende Stimme führen, und beharrt eine Regierung dabei, sie als blos rathgebend zu behandeln, so vertieft sie sich unstaatsmännisch in einen Wortstreit, bei welchem sie nothwendig zu kurz kommen muß.

Also Vertrauen! Der König verlangt es, verlangt, daß wir ihm getreulich zur Seite stehen. Auch wir verlangen dies Vertrauen von der Regierung. Ist es uns bewiesen? Wir haben gezeigt, daß wenige Bestimmungen in diesen vier

Verordnungen vom 3. Februar, von denen nicht eine die andere aufhebt, daß die als Regel aufgestellten Rechtsbewilligungen durch Ausnahmen wieder beseitiget werden. Wir haben erleben müssen, daß augenscheinlich mit Bezug auf den Zusammentritt der allgemeinen Stände durch eine Kab. Ordre vom 11. Dezember v. J. *) jede das Wirken der Vereinigten Landstände betreffende Aeußerung, die nicht im Interesse der Regierung, unmöglich gemacht, die öffentliche Meinung also im Voraus über diese Lebensfrage des Volkes in gewaltsamer Weise unterdrückt ist.

Nur Vertrauen erzeugt Vertrauen! Wohlan! Wir stehen an einem Marksteine der Preußi-

---

*) G. S. 1847. Seite 2.

schen, der Deutschen Geschichte. Der König gebe Sich Seinem Volke hin. Er breche rund und voll mit jener Ansicht, welche Eine Persönlichkeit als allein berechtigt funfzehn Millionen Personen gegenüber stellen will, mit jener Ansicht, die sich auf dem Huldigungslandtage in den Worten äußerte: „Die Krone ist mir von Gott gegeben, wehe dem, der daran rührt.“ Nun: „Volkesstimme ist Gottesstimme!“ Das Volk hat mit seinen vielfältigen Anträgen an der Krone gerührt. Wir beschwören Ihn, auf diese Stimme zu hören, den Gedanken der absoluten Monarchie, den Gedanken, nur Gott Rechenschaft über Seine Handlungen schuldig zu sein, voll zu beseitigen und sich statt dessen mit Preußen in herrlicher

Entwicklung, mit freiem Willen an die Spitze Deutschlands zu stellen.

Nichts so gefahrbringend, die Geschichte hats gelehrt, als halbes Handeln; — dessen Folgen sind nicht zu berechnen bis auf eine: statt des Dankes sichern Undank. In solcher Lage ist Kühnheit Vorsicht.

Der große Moment zu jener Entwickelung war für Preußen da im Jahre 1830; er war da im Jahre 1840; er kommt zum dritten und vielleicht letzten Male am 11. April 1847. Giebt der König mit vollem Vertrauen Das, was sich herausstellte als historisches Recht des Preußenvolkes, — — —

Deutschland jubelt Ihm entgegen mit nie gehörtem Jubel, und Seine Dynastie schlägt Wurzeln in diesem Jubel, wie es festere auf Erden keine giebt.

Wehe uns und Deutschland, wenn es anders wird; das Unglück wäre nicht zu ermessen.

Der Freiheitsgedanke in Deutschland ist ein unendlich tieferer und inhaltsvollerer, als er es im Jahre 1640 in England, im Jahre 1789 in Frankreich war. Möge also Gott den König von der Ansicht erlösen, daß Eine Persönlichkeit ausreichend sei für das Glück eines Volkes, daß Vorsätze und Ge-

lübde auch des bedeutendsten, trefflichsten Mannes einem edlen Volke genügen können.

Die Geschichte zweier großer, nicht edlerer Völker hat diese Ansicht gerichtet.

„Die Ursache alles Unglücks ist, Sire, daß Ihre Nation keine Verfassung hat!“ — so sagte der edle Minister Malesherbes Ludwig dem Sechszehnten wenig Jahre vor dem Ausbruch der furchtbaren Staatsumwälzung.

Und als der die englische Revolution herbeiführende und ihr als Opfer fallende König Karl, das dritte, Garantien verlangende, Par-

lament aufforderte, sich in Bezug ihrer Rechte auf sein Königliches Wort zu verlassen, welches ihnen mehr Schutz, als irgend welches neue Gesetz verleihen würde: da antwortete die aus freien Männern bestehende Kammer, welche für ein großes Volk andere Bürgschaft verlangte, als das Wort eines Menschen, — mit der jetzigen Grundlage der englischen Verfassung, mit der Bill der Petition ihrer Rechte.

Gott verhüte, daß aus ähnlicher Lage der Verhältnisse ähnliches Unheil entstehe! Aber die Geschichte wäre eine Beschäftigung für Kinder, wollte man nicht aus ihr lernen.

Im Jahre 1807 gingen wir den ersten Schritt

vorwärts mit unserm Könige; wir wollen heute den zweiten mit ihm gehen. Dazu gehört, daß heute, wie damals, die Regierung sich an die Spitze der Ideen stelle.

Das Patent vom 3ten Februar wendet sich an alle Unterthanen: sie sollen dem Könige bei diesem wichtigen Schritte zur Seite stehen. So sagte auch einst am 3ten Februar 1813 der Aufruf an die Landwehr: „diese Krieger werden „kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die „Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide „nur werden, wenn jeder Sohn des Vater„landes diesen Kampf für Freiheit und „Ehre theilt.“

Diese Mahnung an jeden Bürger, daß er

ein lebendiges Glied sei des Ganzen, — sie wurde damals gehört, und sie hat Preußen gerettet.

So hört denn, Mitbürger, von Neuem das Wort des Königs; es fordert Euch auf zu Eurer Pflicht. Möge Keiner die Schuld auf sich laden eines trägen und selbstsüchtigen Abwendens von dem Großen, was die Zeit bietet. Rufet wach das Bewußtsein, daß einem Jeden die heilige Verpflichtung, nach seinen Kräften zu helfen, damit dieses Unternehmen für König und Volk zu einem segensreichen Ausgange gedeihe! Erinnere sich insbesondere der Bürger seines Bürgereides, „nach allen seinen Kräften „zum Wohle des Staates mitwirken zu

„wollen;“ — erinnere sich jede Kommun, daß ihr in dem unschätzbaren Geschenke der Städteordnung die Möglichkeit gegeben, ihren Gesammtwillen in legaler Form auszusprechen!

Deutschland, Europa blicken heute auf Preußen; — für Deutschland ist das Benehmen des Preußischen Bürgers in diesen reichen Tagen von unermeßlicher Wichtigkeit! Deutschland erwartet, daß jeder Preuße seine Schuldigkeit thue.

Anhang.

Abdruck des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar 1847 in ihrem Zusammenhange.

Patent die ständischen Einrichtungen betreffend.

Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. — Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die

Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist. — Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern. — 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden wir fortan periodisch zusammenberufen. — 3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der

Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 §. III. Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtages,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch

bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages.

Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtages, wie folgt:

§. 1.

Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein

Bedürfniß eintritt, oder wenn wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten. — Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, so wie über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§. 2.

Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. — Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. — Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu. — In

Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4.

Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen

außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. — Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§. 8.

Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die

Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9.

Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen. — Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirecten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken, keine Beziehung.

§. 10.

Für den Fall eines Krieges behalten wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, späte-

stens sogleich nach Beendigung des Kriegs, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11.

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staats-Haushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden. — Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12.

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. — Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aen-

derungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13.

Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

§. 14.

Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15.

Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Curiat- und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinzial-Landtagen zusteht.

§. 16.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. — Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. — Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten, Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das

Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile Statt, sobald eine Mehrheit von zwei Dritttheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. — In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und gibt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. — Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18.

Für den Herrenstand des Vereinigten Landtags sowol, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten. — Wenn nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung

sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§. 19.

Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20.

Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Andern, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21.

Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22.

Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14 bis 17) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben

keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtags dazu berechtigt sind.

§. 23.

Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.

Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unse-

res, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinzial-Landtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. — Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rhein-Provinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages theilnehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Collectivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. — Die Wahl der übrigen Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen,

in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage.

§. 2.

Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. — Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage be-

reits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5.

Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten wird.

§. 8.

Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. — Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. — Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9.

Die Provinzial-Landtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instructionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung

des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Dürsberg.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, wie folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der im §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages

vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staats-Anleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gebildet werden.

§. 2.

Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. — Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, so wie im Falle eines in der Zwi-

schenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3.

Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4.

Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen, folgende Geschäfte:

1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikels XIV. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Documente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken. 2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritt nach Art. XIII. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt,

bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungscasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5.

Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6.

Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. — Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Druck von Breitkopf und Härtel.

Druckfehler.

Seite	22	Zeile	7	von oben	statt „Feinde" lies: Kinde.
=	44	=	5	= =	statt des Fragezeichen ist ein Kolon zu setzen.
=	83	=	6	= =	statt „In ihnen ist dem Volke sub 6—9 als ꝛc." lies: In ihnen sind dem Volke als ꝛc.
=	84	=	5	= unten	statt „§. 4. Der" lies: §. 4. der
=	161	=	4	= oben	statt „Gnade" lies: Grade.
=	161	=	7	= =	statt „eindringen, wäre ꝛc." lies: eindringen; grade hier wäre ꝛc.
=	170	=	8	= =	statt „bleibe" lies: bliebe.
=	219	=	4	= =	setze zwischen „Provinzialstände des" ein Komma.
=	221	=	4	= =	setze statt „völlig" fast.
=	228	=	1	= =	setze statt „nun mehr" nunmehr.
=	232	=	2	= unten	setze statt „gänzlicher" großer.
=	243	=	1	= =	statt „Personeneigenthumsrechte, lies: Personen=, Eigenthums=Rechte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Simon, Heinrich

Annehmen oder Ablehnen? die Verfassung vom 3. Februar 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts

Leipzig 1847

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.153
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753440-8